

Die Exception Sachsens von der Wahl Ferdinand I. und ihre reichsrechtliche Begründung.

Vorbemerkung.

Als ich im Jahre 1882 in dem XXII. Band der „Forschungen zur deutschen Geschichte“ eine Untersuchung über „Die Wahl Ferdinand I. und die sächsische Kurstimme“ veröffentlichte, war es meine Absicht, diese Angelegenheit weiterhin zum Gegenstand meiner Studien zu machen und wo möglich eine erschöpfende Darstellung dieser Wahl, ihrer Anfechtung und ihrer Einwirkung auf die folgende politische Geschichte Deutschlands, insbesondere auf die Verhältnisse des Schmalkaldischen Bundes, zu liefern. Die Arbeit schien mir aus verschiedenen Gründen eine dankbare zu sein, vor allem deshalb, weil die streitige Wahl Ferdinands, soweit mir die Geschichtsschreibung über die Reformationszeit bekannt ist, noch keine eingehende Darstellung gefunden hat, wiewohl sie einen Hauptpunkt der Schmalkaldischen Opposition gegen Karl V. bildete. Schon die ersten, meist noch ungedruckten, Aktenstücke, die ich darüber in der Handschriftensammlung der Giessener Universitätsbibliothek fand, machten auf mich den Eindruck, dass es sich hier um eine reichsrechtliche Frage von hoher Bedeutung handelte, die von der Geschichtsschreibung, neben den stets in den Vordergrund gezogenen religiösen Streitigkeiten, nicht genügend gewürdigt worden war. Was mir von wissenschaftlichen Behandlungen der Schmalkaldischen Bundesangelegenheiten bekannt geworden ist, beschäftigt sich fast ausschliesslich mit den kirchlichen Meinungsverschiedenheiten, während eine stattliche Reihe von hierzu gehörigen Akten der Jahre 1530—1534 mit Nachdruck auf die Anfechtung der Wahl Ferdinands I. hinweist. Viele umfangreiche Urkunden von kaiserlicher und gegnerischer Seite behandeln sogar nur diesen letzteren Streitpunkt. Wäre nun auch der Bund der protestantischen Fürsten zu Schmalkalden doch geschlossen worden, wenn auch die Wahl Ferdinands zum römischen König neben seinem Bruder Karl V. nicht erfolgt wäre, so giebt

doch der Widerstand gegen diese Wahl den Schmalkaldischen Bestrebungen vom ersten Tage an bis zum Frieden von Cadan, 29. Juni 1534, ein ganz besonderes Gepräge. Mit diesem Friedensschluss, in dem der Kurfürst von Sachsen mit seinen Verbündeten den Ferdinand I. als römischen König anerkannte, verschwindet allerdings die streitige Wahl von der Tagesordnung.

Nach mehrjähriger Arbeit in diesem Gebiete sah ich jedoch ein, dass es mir vorerst nicht gelingen würde, eine Darstellung zu liefern, die erschöpfend sein und vor der wissenschaftlichen Kritik bestehen könnte, weil ich nicht in der glücklichen Lage bin, mit vollen Händen aus den Archiven schöpfen zu können, und selbst die bereits gedruckten Quellen nicht in vollem Umfange einem Forscher zu Gebote stehen, der eine grössere Bibliothek nicht zur steten Verfügung hat. Es war mir trotz wiederholter Bemühungen nicht möglich, die Benutzung der Archive zu Weimar und München zu erlangen, deren Schätze für die vorliegende Angelegenheit von Bedeutung sind, und nur das Kgl. preussische Staatsarchiv zu Marburg wurde mir durch die dankenswerte Zuverlässigkeit der Direktion zugänglich gemacht. So blieb mein Material von Anfang an zur Unvollständigkeit verurteilt, und, um es nicht ganz unverwertet zu lassen, musste ich mich damit bescheiden, es hier in seiner Unvollkommenheit zusammenzustellen. Ich hege dabei die Hoffnung, dass ich damit vielleicht einem anderen Geschichtsforscher, der das Glück hat, den Quellen näher zu sein, die Arbeit auf diesem Gebiete erleichtere und somit seine abschliessende Untersuchung über die Wahl Ferdinands zu einem bescheidenen Teile wenigstens fördern kann. —

In meiner oben angeführten Abhandlung¹⁾ habe ich zu zeigen versucht, wie Karl V. verfuhr, um Sachsens Einwirkung auf die geplante Wahl Ferdinand I. unschädlich zu machen. Der Kaiser beabsichtigte zuerst, die sächsische Kur stillschweigend zu übergehen, musste aber dem Drängen der übrigen Kurfürsten nachgeben und auch Sachsen ordnungsgemäss zur Wahl auffordern lassen. Er verschaffte sich aber von Papst Clemens VII. zwei Breven, durch deren wohlüberlegten, für alle Fälle vorausbedachten Inhalt er in den Stand gesetzt wurde, jede beabsichtigte Verhinderung seiner geplanten Wahl von Seiten Sachsens unschädlich zu machen. Im Falle, dass der Kurfürst von Sachsen in die Wahl Ferdinand I. willigte, sollte dieselbe, trotzdem ein Ketzer daran Teil genommen hatte, vom Papste als gültig erkannt werden; wenn jedoch Sachsen die Absichten des Kaisers durchkreuzen wollte, so sollte der Kurfürst als Ketzer von der Wahl ausgeschlossen werden. Schliesslich machte der Kaiser jedoch von keinem der beiden Breven Gebrauch, denn aus der vermeintlich kirchlichen Frage wurde eine reichsrechtliche, die sich nicht durch ein päpstliches Breve erledigen liess.

Es muss vor allen Dingen hervorgehoben werden, dass Kurfürst Johann von Sachsen durch die Ladung zur Wahl, die am 28. November 1530 in seine Hände kam²⁾, nicht überrascht wurde. Er wusste vielmehr lange vorher schon, was im Werk war, obgleich der Kaiser nicht, wie mit den anderen Kurfürsten, Verhandlungen über die Wahl mit ihm gepflogen hatte. Es ist mir un-

¹⁾ „Forschungen zur deutschen Geschichte“, Bd. XXII, 657—669.

²⁾ „Sleidani commentarii“, Basel 1556. lib. VII. S. 84b.

zweifelhaft, dass schon vor der Abreise zum Augsburger Reichstag Kurfürst Johann auf irgend welchem Wege Kenntnis von der beabsichtigten Wahl bekommen hat, wenn auch die Ladung des Kaisers zum Reichstag nichts davon merken liess. Kurfürst Johann war sogar damals schon entschlossen, dieser ungesetzlichen Wahl entgegenzutreten, wenn die Rede darauf kommen sollte; denn er rüstete sich vor der Abreise mit denjenigen Aktenstücken aus, die dazu dienen konnten, dem Kaiser das Unerlaubte und Widerrechtliche einer solchen Wahl nachzuweisen.¹⁾ Unter den Urkunden, die „Inn der Schwarzen laden lygen“, sind es vor allem das Reichsgesetz der Goldenen Bulle und diejenigen Akten, welche von der Wahl Karls V. und seinen dabei gegebenen besonderen Versprechungen handeln, dazu eine Denkschrift, betitelt „Die walh eines Römischen königs belangendt“, wahrscheinlich aus der Feder des gelehrten Kanzlers Brück, jedenfalls aber dem Inhalt nach übereinstimmend mit dessen späteren Denkschriften über denselben Gegenstand. Die Mitnahme dieser „hendel“ nach Augsburg, zu einer Zeit, da die Protestanten noch auf einen günstigen Ausgang ihrer Sache hofften, zeigt uns, dass nicht erst durch das feindliche Verhalten Karls gegen die evangelische Partei und durch den für sie bedrohlichen Reichsabschied ihr Widerstand gegen die Wahl Ferdinands hervorgerufen wurde. Von Sachsen vielmehr, dem Haupte der Partei, ist es hierdurch erwiesen, dass es zunächst aus rein reichsrechtlichen Gründen die Wahl Ferdinands zum römischen König missbilligte und bereit war, den Kaiser auf Recht und Pflicht hinzuweisen, wenn derselbe in Augsburg mit seinen Wahlplänen offen hervortreten würde. Dies geschah jedoch nicht, und der Kurfürst Johann hatte sich auf diesen Fall vergebens vorgesehen. Der Kaiser hat während der ganzen Dauer des Reichstags mit der sächsischen Kur kein Wort von der Wahl gesprochen, während er insgeheim mit den übrigen Kurfürsten die Angelegenheit den ganzen Sommer über betrieb, so zwar, dass selbst der französische König im Juli schon aus guter Quelle wissen wollte, die Wahl Ferdinands werde nur deshalb vorgeschlagen, weil Karl die Wahl seines eigenen Sohnes nicht durchsetzen könne.²⁾

Was Kurfürst Johann über die Wahlsache wusste, hatte er auch nur durch Hörensagen von anderen. Nachdem er nun am 23. September 1530 in Unfrieden mit dem Kaiser von Augsburg geschieden war, bildete die Wahlangelegenheit einen wichtigen Bestandteil der Berichte seiner in Augsburg zurückgebliebenen Räte. Durch sie und durch die vertraulichen Mitteilungen befreundeter Fürsten erfuhr Johann manches von des Kaisers Plänen, was dieser nicht für seine Ohren bestimmt hatte. Graf Albrecht von Mansfeld schrieb ihm am 1. October aus Augsburg von einer Unterredung, die er mit dem Kurfürsten von Mainz gehabt hatte.³⁾ Albrecht wollte diesen über die Wahlangelegenheit, von der unbestimmte Gerüchte gingen, ausfragen. Der Kurfürst Erzkanzler stellte nicht in Abrede, dass die Sache im Werk sei, liess dabei durchblicken, dass er selbst nicht sehr für die Angelegenheit eingenommen war, und auf Albrechts Einwurf, in der Stadt gehe das Gerücht, „alsz were es beschlossen vnd gewylligett, man hette aber solchs nicht gestehen wollen“, erklärte er geradezu, dass ein Wahltag nach Frankfurt ausgeschrieben werden sollte, dass er selbst als letzter bei der Abstimmung keinen Ausschlag mehr geben könnte, da vier Stimmen vor ihm dafür wären. Letztere Bemerkung ist darum beachtenswert, weil hier nur von fünf Wählern über-

1) Förstemann „Urkundenbuch zu der Gesch. d. Reichstags zu Augsburg i. J. 1530“. I, 134.

2) Capefigue „François I et la Renaissance“, III, 159, Brief des Königs vom 8. Juli 1530.

3) Förstemann, II, 662.

haupt geredet wird. Nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle soll der Kurfürst von Mainz an siebenter Stelle wählen; die beiden ausser Betracht bleibenden Stimmen sind also die des Candidaten selbst, Ferdinands von Böhmen, und die sächsische Stimme, um die sich Karl V. überhaupt nicht bemüht hatte.

Am 18. October erhielt Johann zu Torgau einen Bericht seiner in Augsburg weilenden Räte vom 10. October.¹⁾ Es wird darin von Ansammlungen spanischen Kriegsvolks erzählt, über deren Zweck zweierlei Deutungen umliefen, die eine, es sollte gegen die Türken gebraucht werden, die andere, der König Ferdinand habe es zum Schutze seiner Wahl nötig, für den Fall, dass Versuche gemacht würden, dieselbe zu verhindern.

In einem zweiten Schreiben von demselben Tage²⁾ berichten die sächsischen Räte ihrem Herrn: „Es sollen sich auch etliche fursten vmb die wirde der Chur zu Sachssen bemühen vnd vleissigen.“ Von der albertinischen Linie ist es ja bekannt, dass sie schon lange darauf lauerte, den kurfürstlichen Vetter aus seiner Würde zu verdrängen.³⁾ Wenn nun in demselben Brief erzählt wird, der Wahltag solle schon angesetzt und die Ladung dazu ergangen sein, der Kurfürst von Brandenburg wolle sich direct von Augsburg nach Frankfurt begeben, habe aber bei den sächsischen Räten angefragt, ob auch ihrem Herrn die Aufforderung zugegangen sei, so wird dadurch die Darstellung bestätigt, die ich auf Grund anderer Materialien in meiner oben erwähnten Abhandlung gegeben habe, dass nämlich der Kaiser beabsichtigte, die sächsische Kur völlig zu übergehen, vielleicht gar in andere Hände zu geben, dass aber die Kurfürsten selbst nicht geneigt waren, dies widerrechtliche Verfahren gegen ihren protestantischen Kollegen stillschweigend zu dulden.

Die Besorgnis erregenden Mitteilungen an Kurfürst Johann häuften sich noch gegen Ende October. Am 24. schrieben ihm seine Räte aus Augsburg⁴⁾, dass ihnen im Vertrauen gesagt worden sei, es solle ein Bannfluch gegen den Kurfürsten ergehen, damit desto mehr Fug und Recht zum Vorgehen gegen ihn vorhanden sei. Diese Hiobspost war bekanntlich durchaus nicht aus der Luft gegriffen.⁵⁾ Karl V. hatte die Absicht, allenfallsigen Widerspruch des sächsischen Kurfürsten gegen die vorzunehmende Wahl mit Hülfe des Bannstrahls unschädlich zu machen, aber während er mit den übrigen Kurfürsten diesen Punkt in Augsburg verhandelte, bot sich dem Sachsen unerwartet ein Bundesgenosse aus dem katholischen Lager an, um ihn im Protest gegen Ferdinands Wahl zu unterstützen. Der Herzog Ludwig von Bayern liess am 24. October den sächsischen Rat Christoph von Taubenheim wissen,⁶⁾ dass er und sein Bruder wegen vorliegender Streitigkeiten mit Ferdinand von Böhmen bereit seien, auf Grund der Goldenen Bulle sich der Wahl desselben zu widersetzen, und bat den Kurfürsten von Sachsen, sich auch dem Reichsgesetz gemäss in dieser Angelegenheit zu verhalten. Welcher Vorteil hieraus allenfalls für die Protestanten entspringen konnte, darauf weist Taubenheim in seinem Bericht an Johann originell genug hin: „Szo wird die verbundnus vnd ausserliche liebe, welche sie kegen ein andere vmb Christus willen gehabt, (nämlich der Kaiser und Bayern) locherigk werden, wo sie nicht gar fellet.“

1) Förstemann, II, 708.

2) Förstemann, II, 711.

3) Maurenbrecher „Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformation“, 144.

4) Förstemann II, 765.

5) Vgl. meine Abhandlung in den Forsch. z. d. G. XXII, 659 f. u. Anm.

6) Förstemann, II, 767—772, Bericht Taubenheims an den Kurfürsten vom 25. Oct. 1530.

Am 27. October berichtet Taubenheim weiter,¹⁾ es sei nun sicher, dass Ferdinand gewählt werden solle, und dass die sächsische Kur übergangen würde. Er kann dies nur von einem der Kurfürsten selbst oder kurfürstlichen Räten erfahren haben, wahrscheinlich von Kurpfalz oder Köln, denn er fügt den Vorschlag bei, Johann möge sich an diese beiden wenden, um sie zu veranlassen, dass sie für Aufrechterhaltung des Reichsgesetzes und der sächsischen Kurwürde eintreten möchten. Dass dies von Seiten der Kurfürsten auch geschehen ist, ohne dass Sachsen darum zu bitten brauchte, beweist der Inhalt der Abkunft des Kaisers mit den übrigen Kurfürsten vom 13. November²⁾: Karl sollte den Papst ersuchen, die Excommunication Sachsens ohne Vorwissen des Herzogs ad hoc aufzuheben und ihm dadurch die Ausübung des Wahlrechts ermöglichen, oder wenn Clemens VII. darauf nicht eingehen möge, von diesem verlangen, dass er dann die unvollkommene Wahl anerkenne.

Die vorstehend mitgeteilten Nachrichten über die Wahlangelegenheit, die Kurfürst Johann bis Anfang November erhalten hat, waren bedrohlich genug, um jenen Umschwung in seiner Stimmung gegen den Kaiser zu erklären, den Janssen im dritten Band seiner Geschichte des deutschen Volkes hervorhebt.³⁾ Wenn Johann auf der Rückreise von Augsburg gegen Wenzel Linck in Nürnberg geäußert hat, er werde sich gegen den Kaiser nicht wehren, weil dieser sein Herr sei, und im November darauf den Nürnbergern schrieb, dass seine Räte und Doctoren einstimmig der Meinung seien, man dürfe sich gegen den Kaiser ohne Bedenken verteidigen, so ist diese veränderte Gesinnung nur die unausbleibliche Folge der heimlichen Machinationen des Kaisers, die sich nicht nur gegen das Reichsgesetz, sondern auch gegen die Person des Kurfürsten Johann selbst richteten. Ich kann in beiden Aeusserungen gleichmässig nichts anders erkennen, als eine standhafte Loyalität, die das Reichsgesetz über die Person des erwählten Kaisers stellt, und von der Pflicht gegen die Person des Herrschers nicht lassen will, solange sich derselbe als Vertreter und Schirm des Rechtes bewährt, aber auch nicht lange zaudert, sich zu entscheiden, wenn der Kaiser selbst die gesetzlichen Grundlagen seines Reiches und seiner Stellung verletzt. Richtete sich nun gar die Missachtung des Rechtes zugleich gegen die Machtstellung des Kurfürsten, so wäre es der reine Selbstmord gewesen, wenn Johann geduldig zugesehen und unthätig abgewartet hätte, was kaiserliche Gnade oder Ungnade über ihn verfügen würde. Sein Vorgehen hielt sich jedoch vollständig in den gesetzlichen Grenzen. Durch seinen Brief an Taubenheim vom 7. November,⁴⁾ als Antwort auf die Berichte vom 25. und 27. October, spricht er dies auch klar und deutlich als seinen Willen und Entschluss aus. Nun hat das Auftreten der anderen Kurfürsten zu Gunsten der sächsischen Kur, wie bereits erwähnt, den Kaiser gezwungen, auch Johann von Sachsen zur Wahl laden zu lassen und sich so einer Ungesetzlichkeit weniger schuldig zu machen. Durch Bericht Taubenheims vom 11. November⁵⁾ erfuhr dies der Kurfürst, noch ehe die Ladung selbst ihm zukam, zugleich mit der Erläuterung, dass es hauptsächlich das Verdienst des pfälzischen Kurfürsten sei, wenn er nun doch nicht ausgeschlossen wurde. Wenn durch diese Nachricht auch die ersten Befürchtungen Johanns für seine Stellung im Reiche vorläufig gehoben wurden, so konnte doch der

1) Förstemann, II, 772.

2) Forsch. z. d. Gesch. XXII, 660 f.

3) Janssen, III, 219 ff.

4) Förstemann, II, 808.

5) Förstemann, II, 820 f.

Eindruck nicht mehr verwischt werden, den die früheren Mitteilungen auf ihn gemacht hatten. Der Kurfürst wusste nur zu gut, dass er vom Kaiser nichts Gutes zu erhoffen hatte, und dass er die ordnungsgemäße Berücksichtigung bei der Wahl nur dem energischen Eintreten seiner Kollegen verdankte.

Dass die Wahl nicht an dem gesetzlich bestimmten Wahlort Frankfurt, sondern in Köln stattfinden sollte, wird in diesem Berichte Taubenheims zum erstenmal erwähnt. Die Pest, die im Herbste 1530 in Frankfurt herrschte,¹⁾ war wohl nicht allein die Ursache dieser ungewöhnlichen Bestimmung, sondern Hauptbeweggrund wird die Abneigung des Kaisers gegen Frankfurt als protestantische Stadt gewesen sein.²⁾

Als Gewährsmann seiner Mitteilungen vom 11. November nennt Taubenheim den Herzog Ludwig von Baiern, der nun nochmals den Kurfürsten von Sachsen auffordern lässt, sich vertraulich mit ihm über die Wahlsache und den dagegen zu wählenden gesetzlichen Standpunkt zu einigen.

Noch ehe Johann diesen Bericht, der ihn wegen der Kurwürde vorläufig beruhigte, erhalten hatte, schrieb er an seinen Rat Hans von der Planitz nach Augsburg unter'm Datum des 15. November³⁾ und beauftragte ihn, bei dem Kaiser wegen der beabsichtigten Uebergang seiner Kur auf Grund der Goldenen Bulle vorstellig zu werden und um klaren Bescheid zu bitten. Dann, meinte er treuherzig, müsse der Drache endlich herausfahren, und es müsse klar werden, ob man ihn für einen Kurfürsten zu halten bedacht sei oder nicht. Dieses Auftrags überhoben den Planitz die folgenden Ereignisse. Wohl mit Rücksicht auf die verspätete Benachrichtigung Sachsens wurde der Wahltag vom 13. December auf den 29. desselben Monats hinausgeschoben, der Kurfürst Johann durch den Erzkanzler dazu eingeladen und zugleich vom Kaiser dringender Reichsgeschäfte halber auf den 21. December nach Köln entboten. Als Grund, warum nicht Frankfurt, wie üblich, der Wahlort sein sollte, wurde hier nur die „pestilentia“ angeführt.⁴⁾

Das Verhalten des Kaisers in der ganzen Angelegenheit macht einen eigenthümlichen Eindruck und erweckt fast die Vorstellung von gehässigem und unklugem Handeln.⁵⁾ Die Wahl Ferdinands war gesichert durch die Verhandlungen mit den fünf Kurfürsten in Augsburg, da Einstimmigkeit bei einer Wahl nicht erforderlich war.⁶⁾ Wenn also auch Kursachsen dagegen gestimmt hätte, was hätte es an dem gewünschten Erfolge verdorben? Offenbar nichts. Warum hat nun Karl sich so lange gesträubt, Sachsen zu der Wahl auffordern zu lassen, warum hat er sich durch dieses Sträuben neue Schwierigkeiten bereitet, die er leicht hätte vermeiden können? Sein Beichtvater Loaysa, der die oben erwähnten päpstlichen Breven beschaffte, hat dem Kaiser den Vorwurf der Unklugheit auch nicht erspart und ihn durch seine klaren vernünftigen Auseinandersetzungen wohl mit bewogen, von den Breven keinen Gebrauch zu machen. Da man nun sonst von Karl nicht sagen kann, dass er sich durch persönliche Abneigung zu politischer Unklugheit habe verleiten lassen, so giebt es meines Erachtens für sein starrsinniges Verhalten gegen Sachsen nur eine

¹⁾ Lersner, 1706, Buch II, Kap. IX, 38.

²⁾ Janssen bestätigt dies auf Grund von Stumpf „Urkunden zum ersten Band von Baierns politischer Geschichte“, 12—15. Vgl. Janssen, III, 212 f.

³⁾ Förstemann, II, 833 f.

⁴⁾ Citatio Electorum, im Cod. 296 der Bibl. acad. et Senckenb. Gissensis, fol. 182, a.

⁵⁾ Vgl. auch Forschungen, XXII, 668.

⁶⁾ Aurea Bulla, Cap. II.

Erklärung: Karl V. war sich der Rechtswidrigkeit des ganzen Wahlverfahrens wohl bewusst. Auch die katholischen Kurfürsten hatten Bedenken dagegen,¹⁾ wiewohl sie, durch kirchliche Interessen mit ihm verbunden, leichter zustimmen waren; jedoch hat es auch bei ihnen mancherlei Zusicherungen von materiellem Vorteil bedurft, um sie gefügig zu machen. Ein gleiches Entgegenkommen durfte er von dem protestantischen Gegner nicht erwarten, vielmehr musste er gewärtigen, dass der ohnedies in der Opposition befindliche Kurfürst von Sachsen auch den fernsten Grund des Rechts gegen die Wahl hervorsuchen würde, wie es eine in der Minderheit befindliche Opposition stets zu thun pflegt. Nun lag aber die Ungesetzlichkeit des ganzen Verfahrens für jeden, der das deutsche Reichsgesetz kannte, klar auf der Hand, und Karl scheute die biedere Loyalität des Kurfürsten Johann, die bei einer Auseinandersetzung der Rechtsfrage in dieser Wahl ihren Eindruck auf die übrigen Kurfürsten wohl auch nicht verfehlt hätte. Nur so lässt es sich erklären, dass Karl sich so lange weigerte, Sachsen zur Wahl zuzuziehen, und auch dann noch, als er es notgedrungen that, Mittel und Wege suchte, um die Stimme des Rechtes zum Schweigen zu bringen. Gelingen ist es ihm jedoch nicht. Wir haben bereits gesehen, dass es auch auf katholischer Seite Reichsfürsten gab, die sich bereit erklärten, die widerrechtliche Wahl anzufechten.

Unter den Kurfürsten war Johann von Sachsen der einzige, der sich gegen die Wahl erhob, allerdings nicht mit Waffengewalt, vielmehr nur mit guten Rechtsgründen. Der Unterstützung der ganzen evangelischen Partei konnte er im Voraus sicher sein, denn für sie war die Wahl Ferdinands mehr als eine blosse Rechtsfrage, sie erschien für die Protestanten als eine Existenzfrage, da allgemein die Auffassung herrschte, die Wahl eines römischen Königs neben dem Kaiser, und dazu noch Ferdinands von Böhmen, sollte nur dazu dienen, desto rascher und sicherer den neuen Glauben zu unterdrücken. Doch wäre es irrig, zu meinen, dass die protestantischen Fürsten nur deshalb die Wahl angefochten hätten, weil sie gerade von Ferdinand nichts Günstiges erwarten durften, weil sie die Spitze des ganzen Vorhabens gegen ihre neue Lehre gerichtet hielten. Vielmehr zeigt die Korrespondenz der Fürsten untereinander ebenso wie ihr öffentliches Auftreten, insbesondere gegen den Kaiser, dass die leitenden Personen wenigstens von der reichsrechtlichen Bedeutung der Angelegenheit wohl und ernstlich durchdrungen waren, dass sie mit voller Ueberzeugung hierbei für die Bewahrung der ständischen Rechte gegenüber kaiserlicher Willkür eintraten. Am rührigsten, um drohende Gewalt abzuwehren, und am aufmerksamsten auf alle Schachzüge der gegnerischen Politik war unter den Protestanten Landgraf Philipp von Hessen. Das Schwert steckte ihm gar locker in der Scheide, und bei jedem unliebsamen Gerücht war er geneigt, es zu ziehen. Dabei besass er jedoch grosse politische Umsicht und wusste sich bald hier bald dort über Ereignisse und Pläne zu unterrichten, die ihm von Bedeutung erschienen.²⁾ Es waren nicht nur Glaubensverwandte, denen er seine Kenntnis verdankte. Bei dem Kurfürst Ludwig von der Pfalz, seinem „fruntlichen lieben Vetter vnnnd Gevatter“, hat er im November 1530, wie es scheint mehrfach, wegen beunruhigender Gerüchte aus Augsburg angefragt und um Aufklärungen

¹⁾ Janssen, III, 212 f. u. Anm. Vgl. auch die Unterredung des Kurfürsten von Mainz mit Mansfeld, Förstemann, II, 662.

²⁾ Im Cod. 296 der Giessener Universitätsbibliothek, der wohl aus dem Archiv des Kugelhauses der althessischen Festung Butzbach stammt, finden sich Aktenstücke, meist Copien, deren Vorhandensein an diesem Orte Staunen erregt und sich nur so erklären lässt, dass der Landgraf mancherlei geheime Verbindungen mit Geschick zu benutzen wusste, um sich wichtige Akten u. dgl. zu verschaffen.

gebeten. Die „finanzirische“ Wahl, die Karl mit seinem Bruder in Augsburg „praktiziret“, ist es hauptsächlich, die des Landgrafen Bedenken erregte, in so hohem Grade, dass er am Schluss einer Mitteilung an den Pfalzgrafen aussprach, wenn die Kurfürsten nicht der Goldenen Bulle gemäss wählen würden, so würde daraus grösserer Unfriede zu befürchten sein als um des Glaubens willen.¹⁾

Eine Antwort des Kurfürsten auf eine andere Sendung, datiert Germersheim 1. Dec. 1530,²⁾ sucht die Besorgnisse des Landgrafen zu zerstreuen: vom Kaiser sei kein Angriff zu befürchten, die „artickell der hilf halbenn geratschlagt“ seien nur auf den Verteidigungsfall gemeint, Pfalz selbst nur geneigt, den Frieden zu fördern, werde aber gern dem Landgrafen Kunde geben, wenn etwas Bedrohliches bekannt würde. Daran schliesst sich unmittelbar die Nachricht, Kaiser Karl und sein Bruder hätten vergangene Nacht zu Maulbronn gelegen; zur Wahl, nach der Philipp ausdrücklich gefragt hatte, sei eine Ladung des Erzkanzlers auf 29. December ergangen, während der Kaiser selbst die Kurfürsten auf acht Tage früher nach Köln beschieden habe. Als Nachschrift fügte Pfalzgraf Ludwig den Rat bei, Philipp möge sich doch ja ruhig halten, nicht mit Gewalt vorgehen und zu keinem Unwillen Ursache geben, dann werde er auch sicher unbeschwert bleiben.

Solche Versicherungen und der stets beschwichtigende Einfluss Sachsens mögen es gewesen sein, die den Landgrafen auch zu ruhigem Abwarten und defensiver Haltung bewogen, und so bekam auch die Vereinigung protestantischer Fürsten und Städte zu Schmalkalden einen rein defensiven Charakter.

Ungescheut aber traten sie mit ihrem Widerspruch gegen die römische Königswahl hervor denn hier standen sie und hielten sie sich völlig auf dem Boden des Rechts. Zunächst ist das Verhalten des Johann von Sachsen zu betrachten, der als Kurfürst eine besondere und nähere Stellung zu der Wahlangelegenheit einnahm. Wir sahen ihn schon im Frühjahr 1530 auf einen Widerspruch gegen die Wahl gerüstet. Luther billigte dies nicht, der Kanzler Brück dagegen, der scharfsinnige Jurist, bestärkte den Kurfürsten in seinem Vorgehen und war wohl die Seele desselben.³⁾ Selbst in Köln bei dem Kaiser zu erscheinen, verboten dem Kurfürsten zwei Gründe: sein gespanntes Verhältnis zu Karl seit der letzten Unterredung in Augsburg und seine Auffassung der ganzen Wahlsache vom gesetzlichen Standpunkt. Erwägt man überdies die dem Kurfürsten wohlbekannten geheimen Pläne Karls V. gegen die sächsische Kur, so erklärt es sich von selbst, dass Johann sofort nach Empfang der Ladung zur Wahl die protestantischen Stände nach Schmalkalden berief,⁴⁾ auf dieselbe Zeit, zu der in Köln gewählt werden sollte, und in eigener Person in Schmalkalden erschien, während er nach Köln seinen Sohn Johann Friedrich mit dem Kanzler Hans von Minkwitz als Vertreter sandte.

Diese beiden kamen am 19. December abends dort an, und schon am folgenden Tage begannen eifrige Verhandlungen mit dem Kaiser und den übrigen Kurfürsten. Mir liegt darüber nur der knappe Bericht des Spalatin vor.⁵⁾ Urkundliche Quellen über die mehrtägigen, lebhaften

1) Staatsarchiv zu Marburg, fasc. 2414, gef. 924. Instruktion für J. Nordeck, an Pfalz zu tragen. Undatiert, gehört aber dem Inhalt nach in die letzte Zeit des Augsburger Reichstags oder kurz nachher.

2) Staatsarchiv zu Marburg, fasc. 2415, gef. 925. Antwort auf eine Sendung des Otto Hundt.

3) Kolde „Der Kanzler Brück“, Halle 1874

4) Sleidanus, Comm. Lib. VII.

5) Georgii Spalatini „Bericht von Ferdinandi I. Wahl“. In Burc. Gotth. Struve „Neu eröffnetes historisches und politisches Archiv“ Jena 1712, I, 60—79. Im voraus muss ein Irrtum Spalatins in der Datierung

Verhandlungen in Köln mögen überhaupt sehr spärlich sein, da das meiste mündlich und auch wohl mit einem gewissen Geheimnis vor sich ging.

Am 20. December hatte der Kurprinz das erste gnädige Verhör bei dem Kaiser.¹⁾ 24. December waren alle Kurfürsten, bez. deren Stellvertreter, auf des Kaisers Zimmer versammelt. 26. December kamen die Kurfürsten wieder im Barfüsserkloster zusammen. 27. December erklärte Sachsen mit Gründen, warum es nicht einwilligen könnte, und am 29. December, dem angesetzten eigentlichen Wahltag, überreichten Johann Friedrich und Minkwitz in der Kapitelstube des hohen Stifts zu Köln im Beisein der Kurfürsten ihren Protest gegen die Wahl zusammen mit einer besonderen Schrift an den Kaiser und baten ihn, ihre Artikel verlesen zu lassen. Diesem Gesuch wurde jedoch nicht entsprochen. Darauf ritt Johann Friedrich um 12 Uhr desselben Tages aus Köln ab, und die Wahl ging wie geplant ohne Sachsen von Statten.

Die eben genannte Schrift, „ein unterthäniges Erbieten an den Kaiser“ nennt sie Spalatin, liegt mir vor,²⁾ dagegen habe ich das andere Aktenstück, welches die eigentliche Exception Sachsens von der Wahl und den Protest mit eingehender Motivierung enthält, nicht auffinden können. Spalatin giebt die Begründung des Protestes, wie sie am 27. December mündlich vorgebracht worden sein soll, allerdings nur im Auszug, wahrscheinlich aber nach einer mit dem schriftlichen Protest übereinstimmenden Quelle. Ueberdies sind mir mehrere umfangreiche Schriftstücke aus der Zeit nach der Wahl bekannt geworden, die sich mit der juristischen Motivierung von Sachsens Vorgehen befassen. Danach erscheint dasselbe als ein im strengsten Sinn gesetzliches, wie ich unten noch im einzelnen zeigen werde.

Zuvor jedoch noch eine Erwägung über die Verhandlungen in Köln. Da es bekannt ist, dass der Kaiser mit der Wahl eilte, dass er sämtliche Kurfürsten mit Ausnahme Sachsens schon völlig gewonnen und letzteres nur der Form halber auf fremde Veranlassung eingeladen hatte, so drängt sich die Frage auf, was denn noch zu verhandeln war, und worüber in den Weihnachtstagen zu Köln nicht weniger als fünf Zusammenkünfte (nach Spalatin) abgehalten wurden. Hatte vielleicht Karl V. noch die Hoffnung gehegt und demgemäss Versuche gemacht, in den Tagen vom 20. bis 29. December die sächsische Kur gleichfalls zu gewinnen, wie er bereits in Augsburg die anderen Stimmen gewonnen hatte? Ich möchte dies für das Wahrscheinlichste halten, wenn mir auch direkte urkundliche Beweise dafür fehlen. Zu welchem anderen Zwecke sollte der Kaiser selbst den Kurfürsten von Sachsen schon auf den 21. December in dringenden Reichsgeschäften nach Köln entboten haben, während die Ladung des Erzkanzlers zur Wahl erst auf den 29. lautete? Doch wohl, um ihn allenfalls während dieser Zeit für seine Pläne geneigt zu machen.³⁾ Vielleicht

berichtigt werden. Er setzt die Wahl ursprünglich auf den 19. Dec. (statt 29. Dec.) und spricht weiter von einer Verschiebung derselben auf den 24. Dagegen lässt er ganz richtig die eigentliche Schlusshandlung, den Protest Sachsens, am 29. Dec. erfolgen.

1) Will Spalatin damit vielleicht andeuten, dass der Kaiser anfangs dem sächsischen Vertreter freundlich entgegenkam?

2) Lanz „Korrespondenz des Kaisers Karl V.“, I, 414 f.

3) Aus einem Aktenstück des Cod. 296, betitelt „Gegenbericht widder der Sächsischen Exception“ entnehme ich von Seite des Kaisers die Behauptung, dass die sächsischen Abgesandten in Köln die „hochbeweglichen vnnnd vnvermeidliche vrsachen“ der Wahl „muntlich, schrieftlich, vnnnd sunst“ gehört haben. Mit andern Worten: es ist nichts gespart worden, um ihnen Bereitwilligkeit zu der Wahl zu erwecken. Cod. 296, fol. 210, a.

ist es auch nicht bedeutungslos, dass jene erste Unterredung des Kurprinzen mit dem Kaiser am 20. December von Spalatin als ein gnädiges Verhör bezeichnet wird. Der Kaiser mag wohl bei diesem ersten Zusammentreffen gnädiger, als man erwartete, gewesen sein, da er noch hoffen konnte, auch Sachsens Stimme zu gewinnen. Dass wenigstens die freiwillige Ausschliessung Sachsens von der Wahl nicht erwartet wurde, darauf scheint ein Blatt hinzuweisen, welches ich in dem schon erwähnten Cod. 296 der Giessener Bibliothek gefunden habe.¹⁾ Dieses Blatt, von starkem Papier, dessen Wasserzeichen mir allerdings nicht mehr erinnerlich ist, enthält in schöner, offiziell-feierlicher Handschrift die Eidesformel, die von den Kurfürsten vor dem Wahlakt geleistet werden musste. Auf der einen Seite stehen oben die Namen der sechs persönlich in Köln anwesenden Kurfürsten, darunter die übliche Formel einmal; die andere Seite zeigt oben den Namen des „Hans Friederich, hertzog zu Sachssen, Landtgraue in Dhuringen, vnd Marggraue zu Meissen, als gewalthabende botschaft, des hochgeborenen fursten hern Johansen hertzogen zu Sachssen etc. Churfursten“, darunter die für ihn als Stellvertreter seines Vaters eigens formulierten Eidesworte. Dieser Fund macht auf mich selbst bei unbefangener Kritik den Eindruck, dass hier die Vorbereitung für den feierlichen Kurfürsteneid vorliegt, zu einer Zeit als Johann Friedrich schon in Köln war. Nun hat aber dieser den Eid keinesfalls geleistet, da er das ganze Wahlverfahren, die Ladung selbst nicht ausgeschlossen, als ungesetzlich zurückweisen sollte. Wie konsequent er sonst in dieser Beziehung verfuhr, geht schon daraus hervor, dass er auf des Kaisers Einladung pünktlich erschien, an dem Tage aber, auf den der Erzkanzler die Kurfürsten zur Wahl berufen hatte, ebenso pünktlich Köln wieder verliess. Und ebenso schneidig ist er jedenfalls gegen das erste Wort, das der Kaiser von einer vorzunehmenden Wahl redete, mit seiner Einsprache hervorgetreten. Wenn also Karl gedacht hatte, Sachsen zu gewinnen, so sah er sich gewiss von Anfang an enttäuscht, und der Gegenstand, über den acht Tage lang noch verhandelt wurde, kann nur die durch Johann Friedrich erhobene reichsrechtliche Verwahrung gewesen sein, vielleicht dass noch Versuche gemacht wurden, Sachsen zu beschwichtigen. So war gerade das geschehen, was Karl hatte verhüten wollen: noch in letzter Stunde vor der Wahl wurde dem Kaiser und den versammelten Kurfürsten vor den Kopf gesagt, dass sie im geraden Widerspruch gegen Recht und Gesetz handelten. Kein Wunder, dass am festgesetzten Wahltag der Kaiser die Artikel der sächsischen Exception nicht wollte verlesen lassen! Das eine von den beiden Aktenstücken, die Johann Friedrich überreichte, ist wie bereits erwähnt an den Kaiser selbst gerichtet und aus dem Brüsseler Archiv von Lanz mitgeteilt. Es imponiert durch massvolle würdige Haltung, durch eine glückliche Verbindung von vollkommener Treue und Ehrerbietung gegen den Kaiser mit ernster Entschiedenheit gegen die Verletzung des Rechtes.

Ohne Wirkung auf die Wahlversammlung ist das unerschütterliche rechtliche Auftreten des sächsischen Vertreters sicherlich nicht geblieben. Dafür zeugt schon der Umstand, dass die auf 29. December anberaumte Wahl, deren Ergebnis doch schon voraus fest bestimmt war, erst am 5. Januar wirklich zu Stande kam; dafür zeugen die Verteidigungsschriften des Kaisers und der übrigen Kurfürsten, die wahrscheinlich in diesen Tagen ausgedacht und bereits entworfen wurden, um vor der Welt den Standpunkt des Kaisers und seiner Anhänger in der Wahlsache zu rechtfertigen.

¹⁾ Cod. 296. fol. 172. Vollgültige Beweiskraft will ich für das Blatt deshalb nicht beanspruchen, weil es undatiert und seine Herkunft nicht sicher ist.

Ja ich finde sogar in einer dieser Schriften eine Bemerkung, die zwingend darauf hinweist, dass die Kurfürsten, die ja von Anfang an für die Wahl Ferdinands keine besonderen Sympathien hatten, durch Sachsens Auftreten für einen Augenblick wenigstens in ihrem Vorhaben wieder schwankend wurden: Sie baten im Beisein der sächsischen Abgeordneten den Kaiser, von der Wahl eines römischen Königs abzustehen und selbst im deutschen Reiche zu bleiben.¹⁾ Es gelang allerdings dem Kaiser, diese Stimmung wieder zu beseitigen. —

Gleichzeitig mit diesen Ereignissen am Wahlort tagte die protestantische Partei in Schmalkalden, wohin sie vom Kurfürsten Johann auf 22. December eingeladen war.²⁾ Hatte dieser seine Glaubensverwandten erst zusammengerufen, nachdem er die Ladung zur Wahl erhalten hatte, so wendeten sich die Beratungen der Versammlung auch mit Nachdruck diesem Punkte zuerst zu. Sachsen übernahm hierbei selbstverständlich die Führung und brachte schon am 24. December eine Protestschrift gegen die Wahl zu Stande, die von dem Kurfürsten selbst, von Landgraf Philipp, dann von Lüneburg, Anhalt und den Mansfelder Brüdern unterzeichnet wurde.³⁾ Wenn Kanzler Brück, der den Kurfürst nach Schmalkalden begleitet hatte, die Hoffnung hegte, eine völlige Einigung, d. h. ein Bündnis, der Protestanten gegen die Wahl zu stiften, so scheiterte dieser nicht unpolitische Plan an dem Widerstand des Markgrafen Georg von Brandenburg und der Nürnberger Abgeordneten. Dass diesen letzteren der Protest gegen die Wahl bis dahin fern gelegen hatte, geht schon daraus hervor, dass sie bereits den in ihrer Stadt verwahrten Krönungsornat an den Kaiser geschickt hatten. Der Landgraf hätte ein thatkräftiges Vorgehen, wie Brück es sich dachte, auch lieber gesehen, denn von Zögerungen und Rücksichten war er kein Freund.⁴⁾

Doch kann man das erste öffentliche Lebenszeichen des Schmalkaldischen Bundes, diesen schriftlichen Protest vom 24. December, nur als ein sehr glückliches Debut bezeichnen. Er hat jedenfalls mit dem obgenannten Schriftstück, welches Johann Friedrich in Köln am 29. December überreichte, gleichen Verfasser, wahrscheinlich den Kanzler Brück; nicht nur die Uebereinstimmung in der Ausdrucksweise, sondern vor allem der gleiche Geist, der beide durchweht, weisen zwingend darauf hin. Von derselben bescheidenen Loyalität und demselben feierlich-ernsten Widerspruch erfüllt, spricht diese Schrift mit jedem Satze überzeugend den Gedanken aus, dass der Kaiser keine treueren Unterthanen haben kann als gerade diese sechs Fürsten, die sich hier zu einer Opposition gegen ihn einigen, weil er das Reichsgesetz zu verletzen im Begriff steht. Wenn am Schluss die unterthänige Bitte ausgesprochen wurde, der Kaiser möchte seine eigene Ehre („renom et fame“), das Beste des Reichs und der deutschen Nation und das Wohl aller einzelnen Stände erwägen und diese ungesetzliche Wahl rückgängig machen („remouver“), so war das allerdings nur der Form halber gesagt, denn das Schreiben ging erst an den Kaiser ab, als nach der Kenntnis der Schmalkaldener die Wahl schon vollzogen sein musste. Am Neujahrsabend 1531 hatte dasselbe

1) Cod. 296 der Giessener Universitätsbibliothek, fol. 218 a—b.

2) Sleidanus, lib. VII; Ranke „Deutsche Geschichte“, III, 224; Kolde, Brück.

3) Lanz, Korrespondenz, I, 412 ff.

4) Eigentümlich berührt es, wenn man Loaysa, den Beichtvater des Kaisers, der ein überaus kluger Diplomat war, den Gedanken aussprechen hört, die protestantische Partei könnte durch ein gehässiges Verfahren Karls gegen Sachsen dazu gebracht werden, einen Gegenkaiser aus ihrem Lager zu wählen. Sachsen war ja schon bei der Wahl 1519 nicht ohne Aussichten gewesen! Die protestantischen Stände waren aber weder so einig noch so energisch, wie Loaysa glaubte. Vgl. Forschungen a. a. O. 668, Anm.

Schmalkalden noch nicht verlassen, wie ein Brief Philipps von Hessen zeigt,¹⁾ in dem er einen seiner Räte beauftragte, zusammen mit anderen Abgesandten von Sachsen und Nürnberg, worunter auch Markgraf Georg, den Brief dem Kaiser eigenhändig in Köln zu übergeben und allen Fleiss anzuwenden, dass eine schriftliche Antwort darauf gegeben werde. Bezeichnend für Philipps Eifer ist der Zusatz, dass sein Abgesandter auf Antwort dringen sollte, auch wenn die anderen in ihren Bemühungen nachliessen und unverrichteter Sache abzögen.

Sollte nun diese Einsprache gegen Ferdinands Wahl, datiert vom 24. December, absichtlich oder unabsichtlich so lang liegen geblieben sein, dass sie erst nach vollendeter That in Köln ankommen konnte? Eine unabsichtliche Verschleppung kann ich mir angesichts der Wichtigkeit der Sache nicht denken; wenn man das Schriftstück zur rechten Zeit, d. h. vor der Wahl, in die Hände Karls V. bringen wollte, so hätte man es auch ermöglicht. Ich kann nur annehmen, dass man den Protest nicht eher nach Köln wollte gelangen lassen, als bis der Sohn des Kurfürsten dieser Stadt wieder den Rücken gewandt hatte, um seine persönliche Sicherheit durch diesen Schritt nicht zu gefährden. Einen wirklichen direkten Erfolg, also eine Abstellung der Wahl, haben wohl auch die hoffnungsvollsten unter den protestantischen Fürsten kaum erwartet.

Eine Antwort scheint der Kaiser auf dieses Schreiben nicht gegeben zu haben. Dagegen konnte er die Exception Sachsens nicht mit Stillschweigen übergehen, da völliges Schweigen einem Eingeständnis des eigenen Unrechts gleich gekommen wäre. Er hat vielmehr ebenso wie die Kurfürsten die Notwendigkeit gefühlt, die guten Gründe Sachsens nach Kräften zu widerlegen, was auch durch verschiedene Veröffentlichungen versucht wurde.

Es ist nun an der Zeit, die Rechtsfrage der Wahlangelegenheit nach dem damaligen Standpunkt eingehender zu erörtern, das pro und contra beider Parteien zu hören.²⁾ Hierin muss man

¹⁾ Datiert: Schmalkalden, am Neujahrsabend 1531. Staatsarchiv zu Marburg, fasc. 2414. gef. 924.

²⁾ Das Material hierfür bilden folgende Aktenstücke:

I. Von Seite der Opposition.

- 1) Spalatin's Bericht (Auszug), bei Struve, I, 69—76.
- 2) Ob bei Lebzeiten eines Keyzers könne ein Wahltag angestellt und ein römischer König erwählt werden. Anno Christi 1531.
- 3) Ursachen, dadurch König Ferdinandi Wahl zum Römischen König angefochten worden. Geschrieben auss dess alten Doctor Brucken Handschrift, etc. Ist aber nicht vollkommen. Anno Christi 1531.
- 4) Anno Christi 1532. Bedenken der Königlichen wahl halben auss Doctor Brucken Handschrift abcopyrt, etc.
- 5) Anno Christi 1532. Die vermeinte Königliche Wahl betreffend, etc. Actum et productum in Schweinfurt, Anno Domini 1532.
- 6) Anno Christi 1532. Notell der Wahlsachen, was fürschräge Hertzog Johans Friderich gethan, zusambt den Gesandten Botschafften, den man endlichen zu Schweinfurt verglichen Anno 1532.

Nr. 2—6 sind abgedruckt bei Goldast, Politische Reichshändel, Frankfurt 1614. S. 135—148.

II. Von Seite des Kaisers und der Kurfürsten.

- 1) Gegenbericht widder der Sächsischen Exception.
- 2) Ableinung Ko. Mt. vnd der Churfürsten widder die Exception so die Sächsischen verordenten vbergeben.

Beides undatierte Schriftstücke aus Cod. 296 der Universitätsbibliothek zu Giessen, fol. 208—219. Im Anhang teile ich dieselben in extenso mit. Ich halte sie für Abschriften von Aktenstücken, die von dem Kaiser und den Kurfürsten als Entgegnung auf Sachsens Einsprache bereits in Köln verfasst und an den Kurfürsten von Sachsen übersandt wurden. Dass sie in Köln entstanden, bez. von dort abgegangen sind, beweist

sich zunächst jeder, sonst wohl berechtigten, Kritik der alten deutschen Reichsverfassung enthalten. Wir dürfen nicht nach unserer heutigen reiferen Anschauung von der deutschen Verfassung fragen, was gut und was thöricht an jenen alten Satzungen war, sondern lediglich darnach, was mit dem damaligen, vom Kaiser anerkannten und beschworenen, Reichsrecht in Einklang stand und was nicht.

Sachsens Auftreten gegen die Wahl ist ein zweifaches und wird geschieden in die Exception, d. h. seine freiwillige Ausschliessung von der Wahlhandlung, und die Protestation, d. h. die Einsprache gegen die erfolgte Wahl. Eines ist die unmittelbare Folge des anderen, und beide Handlungen decken sich wieder in ihren Motiven und ihren Folgen. Ich fasse daher beide im folgenden zusammen.

Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass die sächsischen Abgesandten der Einladung des Kaisers nach Köln, die auf den 21. December lautete, pünktlich Folge leisteten, dass sie aber an dem Tage, auf den sie zur Wahl entboten waren, dem 29. December, Köln wieder verliessen. Schon daraus geht hervor, dass Sachsen die ganze Wahlhandlung von vornherein nicht anerkennen wollte, denn der Kurprinz und Minckwitz handelten jedenfalls nach klarer Vorschrift und im Einklang mit den gleichzeitig in Schmalkalden stattfindenden Verhandlungen. Es kann durchaus nicht richtig sein, was in dem „Gegenbericht“ behauptet wird,¹⁾ dass Sachsen die Citation zur Wahl angenommen habe, „mit anzeig, dass es sich in solichen christenlich, unverweisslich vnd gepurlich halten wollt“. Wenn etwas derartiges von Sachsen geäussert wurde, so kann es sich nur auf die Ladung beziehen, die Karl V. selbst auf den 21. December nach Köln ergehen liess, denn Sachsen war schon vor dem Augsburger Reichstag auf einen Widerstand gegen die Wahl gerüstet und hat denselben auch nach jeder Richtung hin so wohlüberlegt und freimütig durchgeführt, dass es keinesfalls in der kurzen Zeit von Ende November bis zur Sendung des Kurprinzen nach Köln einer Schwankung unterworfen war. Dies kann um so weniger der Fall gewesen sein, da der Kurfürst Johann vor dem Eingang der Ladung schon der Beihülfe der katholischen Bayernherzöge und sämtlicher protestantischen Fürsten sicher sein konnte und Anzeichen genug dafür hatte, dass auch die anderen Kurfürsten nur zweifelhaften Eifer für die Wahl hegten.

Der Widerspruch gegen dieselbe gründete sich auf folgende Punkte:

Die Aufforderung des Erzkanzlers von Mainz ist nicht in der vorgeschriebenen Form geschehen, indem nicht die durch die Bulle festgesetzte Zeit noch auch der bestimmte Wahlort eingehalten worden sind. Zu einer Ladung in diesem Sinne berechtigt den Erzkanzler nur der Todesfall des Kaisers. Daher ist Sachsen nicht gebunden, der Aufforderung zu folgen, die Wahl kann überhaupt nicht statthaben, um so mehr, als die durch Reichsgesetz und die Wahlcapitulation des Kaisers gewährleistete freie Wahl durch die Vorverhandlungen des Kaisers abgeschnitten ist, der nur seinen Bruder Ferdinand gewählt wissen will. Das durch die Bulle und eidliche Versicherung Karls V. den Kurfürsten von Sachsen und Pfalz zustehende Recht des Reichsvicariats im Erledigungsfalle ist völlig übergangen. Ebenso wird die Verpflichtung des Kaisers unbeachtet gelassen, nach keiner Succession im Reiche zu streben und keine neue Wahl während seiner Herrschaft zu

der Wortlaut schon auf der ersten Seite („allhie zu Collen“). Dass Sachsen in der That diese oder eine dem Inhalt nach übereinstimmende Schrift von dem Kaiser und den Kurfürsten erhalten hat, zeigen die vielfachen Bezugnahmen auf einzelne Punkte der beiden Stücke, die sich in den sächsischen Schriften von 1531 (bei Goldast) finden. Wahrscheinlich hat Sachsen selbst die Abschriften anfertigen lassen und an Hessen gesandt.

¹⁾ Cod. 296, fol. 212, a.

veranlassen, desgleichen der von alters sanctionierte Grundsatz, nur einen Herrn im Reiche zu haben. Ueberdies hat Karl V. eidlich zugesagt, den meisten Teil der Zeit im deutschen Reiche zu bleiben, darf also nichts unternehmen, was dazu dienen kann, oder mit dem Bestreben zusammenhängt, ihn dem Reich zu entziehen. Dies würde aber durch die Wahl seines Bruders Ferdinand geschehen.

Gegen alle diese Bedenken lässt sich rechtlich nichts einwenden; sie sind völlig hegründet.¹⁾ Was dagegen von Seiten des Kaisers, allerdings nominell nur durch den neu erwählten römischen König und die mit ihm vereinigten fünf Kurfürsten, vorgebracht wurde, trägt den Stempel der Unwahrheit und des Unrechts nur allzu deutlich an der Stirn. Nicht nur am Kaiserwort der Wahlcapitulation Karls V., sondern auch an dem Wortlaut der Goldenen Bulle wird in einer schmähtlichen Weise gedreht und gedeutelt, und in richtiger Erkenntnis der Schwäche des ganzen Verfahrens wird eine dürftige Blütenlese von faulen Präcedenzfällen aus der Reichsgeschichte hervorgesucht, aus denen eben nur ersichtlich ist, dass auch früher schon zeitweise das Reichsgesetz missachtet wurde. Der Kaiser, der als der intellectuelle Urheber dieser Verteidigung der widerrechtlichen Wahl betrachtet werden muss, tritt uns hier in einer so wenig ehrenvollen Haltung entgegen, dass es schwer ist, zu entscheiden, was mehr abstösst, die Gleichgültigkeit gegen seinen eigenen Eid, die Missachtung gegen die Satzungen seines eigenen Reichs oder die brutale Selbstherrlichkeit, mit der er sich einerseits über alle Schranken des Rechts hinwegsetzt, andererseits den Schein der Loyalität für sich zu bewahren sucht. Der Fluch des deutschen Reiches, sich in die Hände eines fremden Gewalthabers geliefert zu haben, der für deutsches Wesen, deutsche Ehre und deutsches Recht gleich wenig Sinn und Verständnis besass, wird durch jedes Wort dieser Schriften laut verkündet.

Die Rolle aber, welche die Kurfürsten in dieser Angelegenheit spielen, ist nicht weniger traurig. Statt das Reichsgesetz zu schirmen, machen sie sich zu Mitschuldigen einer groben Verletzung desselben, nicht arglos und unbewusst, sondern mit dem vollen Gefühl des Unrechts, das sie begehen. Nachdem sie, durch selbstsüchtige Bestrebungen geleitet, ihre Hände in das Spiel gesteckt hatten, anfangs zögernd und mit einem Rest von Gewissenhaftigkeit kämpfend, schauen sie sich nach vollbrachter That nicht, dieselbe mit Gründen beschönigen zu wollen, die sie selbst nicht billigen können. Sie spielen vor einander, vor dem Kaiser und dem ganzen Reiche eine unwürdige Komödie.

Achtungswert erscheint dagegen das unerschrockene Auftreten Sachsens und seiner Parteigenossen. Aber auch hierbei wird eine unbefangene Betrachtung nicht verkennen dürfen, dass die Opposition gegen die Vergewaltigung des Rechts keine ganz freiwillige war, dass der Kurfürst Johann mit den Seinen vielmehr durch eine Reihe gewichtiger politischer Gründe und durch die Not dazu getrieben wurde, so zu handeln, wie wir es von ihm gesehen haben. Wenn wir uns die Frage vorlegen, ob Sachsen wohl unter anderen Verhältnissen in gleicher Weise für Wahrung des Rechtes eingetreten sei, so können wir sie wohl kaum völlig frei und unumwunden bejahen. Zwar sehen wir Sachsen schon vor dem Augsburger Reichstag bereit und nachher fest entschlossen, für Aufrechterhaltung der Ordnung und Gesetze des Reichs einzutreten, aber wir wissen nicht, wie Sachsen sich verhalten haben würde, wenn Karl V. in Augsburg auch an ihm seine diplomatischen Künste versucht hätte. Wir können nicht mit Bestimmtheit sagen, dass es keinen Preis gegeben

¹⁾ Die Nachweise im einzelnen habe ich in den kritischen Anmerkungen des Anhangs erbracht.

hätte, um den Sachsen sich auch hätte bereit finden lassen, in die Wahl Ferdinands und die Verletzung des Reichsgesetzes zu willigen. So entrollt uns die Geschichte der Wahl Ferdinands wieder nur von neuem das Bild von der traurigen Zerrissenheit und Schwäche des deutschen Reiches, von dem verhängnisvollen Mangel fester unverrückbarer Grundlagen nationaler Einheit und von dem unklaren schwankenden Rechtsgefühl der deutschen Stände.

In der Person der sächsischen Kurfürsten erscheint allerdings nunmehr dieses Rechtsgefühl durch die Opposition, in der sie sich befanden, geläutert und neu gestärkt. Wie Kurfürst Johann, so ist auch sein Nachfolger Johann Friedrich, der in Köln im Namen seines Vaters protestiert hatte, die folgenden Jahre hindurch stetig und unverweilich auf dem Boden stehen geblieben, der oben durch die Einsprache gegen die Wahl bezeichnet worden ist. Als er im Frieden von Cadan 1534 endlich den römischen König anerkannte, versäumte er nicht hinzuzufügen, dass sein Protest gegen die Wahl in jeder Beziehung berechtigt gewesen sei. Er hat zäher und energischer als die anderen, die sich gegen Ferdinands Wahl ausgesprochen hatten, diesen rechtlichen Standpunkt durchgeführt und hat auch die Anerkennung des römischen Königs an die Bedingung geknüpft, dass eine Revision und Neugestaltung der über die Königswahl bestehenden Satzungen vorgenommen würde, damit in Zukunft eine widerrechtliche Wahl nicht mehr möglich wäre.

Wie sehr nun auch die religiöse Spaltung in den politischen Ereignissen der nächsten Jahre nach Ferdinands Wahl entscheidend wirkte, so läuft doch das reichsrechtliche Motiv als ein nicht zu unterschätzender Faktor stets nebenher. Zunächst war die Versagung der Anerkennung von Seiten der protestantischen Fürsten, denen sich Bayern vorübergehend anschloss, für Ferdinands Stellung im Reich eine schwere Einbusse, über die er wiederholt gegen Karl V. bittere Klage führte. Von seiner Seite wurden ernstliche Versuche gemacht, den Widerspruch friedlich zu beschwichtigen. Die Gegner jedoch, auch in konfessioneller Opposition stehend, bemühten sich, untereinander einen festen Widerstand gegen Ferdinand zu organisieren und durch Bündnisse mit auswärtigen Mächten demselben Nachdruck zu geben. Die Wirkung dieser Opposition gegen die Wahl auf die folgenden Zeitereignisse, sowie die Geschichte der Opposition hier näher auszuführen, verbietet mir einerseits der beschränkte Raum dieser Abhandlung, andererseits die Lückenhaftigkeit des mir zu Gebote stehenden Materials. Ich begnüge mich damit, hier wenigstens eine gedrängte Uebersicht über diejenigen Aktenstücke zu geben, die mir in Bezug auf diese Angelegenheit in den Marburger Archiven zur Kenntnis gelangt sind. —

Undatiertes Concept: Bündnis gegen die Wahl Ferdinands zum römischen König. (Staatsarchiv, fasc. 6205, gef. 2443.)

Undatiertes Concept: Antwort der protestierenden Fürsten auf die Anzeige des Kaisers von der Wahl Ferdinands. (Staatsarchiv, fasc. 2415, gef. 925.)

8. März 1531, Sachsen an Hessen, betr. die Heranziehung der Herzöge Ludwig und Wilhelm von Bayern in das Bündnis gegen Ferdinand. (Staatsarchiv, fasc. 2415, gef. 925.)

12. März 1531, Franz I. von Frankreich an die deutschen Fürsten. Da die Herzöge von Bayern sich wegen der Wahl Ferdinands an ihn gewandt und um Schutz gebeten haben, wenn sie wegen des Widerspruchs gegen die Wahl angegriffen würden, so schickt er den Wilhelm Bellay Lang als Orator nach Deutschland, um zu beratschlagen, was zu thun sei, damit die deutschen Fürsten bei ihrer Gerechtigkeit erhalten bleiben, mit Zusicherung des erbetenen Schutzes. (Staatsarchiv, fasc. 2415, gef. 925.)

25. Juni 1531, Sachsen an Hessen, Antwort auf ein Schreiben vom 15. Juni; betr. das Hervortreten mit der Schrift gegen Ferdinands Wahl, sowie die gütliche Verhandlung mit Mainz über denselben Fall. (Staatsarchiv, fasc. 2414, gef. 924.)
21. Juli 1531, Abschied des Landgrafen Philipp und des bayrischen Rates Dr. Eck zu Giessen, betr. eine Einigung gegen die Wahl Ferdinands. (Staatsarchiv, fasc. 2415, gef. 925.)
30. August 1531, Kurze Bemerkung aus der Sächsischen Kanzlei über eine Zusammenkunft Sachsens, Bayerns, Lüneburgs, Hessens u. s. w. zu Baierstorf am 21. Sept. wegen der Handlung zu Giessen. (Staatsarchiv, fasc. 2415, gef. 925.)
6. September 1531, Sachsen an Hessen, Antwort auf Schreiben vom 2. September; betr. den Tag zu Beyersdorff, insbesondere wie man sich gegen allenfallsigen Angriff wegen der Wahl einigen sollte. (Staatsarchiv, fasc. 2415, gef. 925.)
6. September 1531, Bayern an Sachsen und Hessen wegen des bevorstehenden Reichstags zu Speier im Anschluss an die Handlung zu Giessen. (Staatsarchiv, fasc. 2415, gef. 925.)
24. September 1531, Abschied der sächsischen und hessischen Gesandten zu Nürnberg, betr. Antwort an Mainz und Pfalz, den Tag zu Lübeck 1. Januar 1532 und Unterhandlungen mit Frankreich, England und Dänemark wegen eines Verteidigungsbündnisses gegen Ferdinand und den Kaiser. (Staatsarchiv, fasc. 6205, gef. 2443.)
24. October 1531, Vertrag zu Salfeld zwischen Sachsen, Hessen, Bayern, Lüneburg, Anhalt und Mansfeld gegen die Wahl Ferdinands. (Hessisches Samtarchiv. V. D. Nr. 12 (27) ad 1531.)
22. Februar 1532, Bericht des sächsischen Abgesandten Joh. Christ. Gross über seine Sendung nach München wegen der Verhandlungen mit Frankreich und England. (Staatsarchiv, fasc. 2415, gef. 925.)
23. März 1532, Bayern an Sachsen, entschuldigt sich, dass es den Tag zu Schweinfurt nicht beschicken könne, spricht Besorgnisse wegen Rüstungen des Kaisers aus. (Staatsarchiv, fasc. 2414, gef. 924.)
25. März 1532, Sachsen an Bayern, Antwort auf Bayerns Schreiben, angekommen 21. März. Bitte, den Tag zu Schweinfurt doch zu beschicken, da dort in der Wahlsache eher ein gütlicher Vergleich zu erwarten sei als auf dem Reichstag zu Regensburg. Mainz und Pfalz hätten vom Kaiser Vollmacht, wegen der Wahl zu verhandeln. Man wolle ja nichts, als was auf rechtllichem Weg erreicht werden könne. (Staatsarchiv, fasc. 2414, gef. 924.)
28. März 1532, Sachsen an Bayern, Antwort auf das Schreiben vom 23. März. Wiederholte Bitte, nach Schweinfurt zu kommen. (Staatsarchiv, fasc. 2414, gef. 924.)
2. April 1532, Bayern an Sachsen, weigert sich abermals, den Tag zu Schweinfurt zu beschicken, bittet dagegen um eine Sendung Sachsens nach Bayern zum Zweck mündlicher Verhandlungen. (Staatsarchiv, fasc. 2414, gef. 924.)
5. April 1532, Sachsen an Hessen, aus Schweinfurt datiert, mit vier Copien von Schriften zwischen Mainz-Pfalz und Sachsen über die Wahlangelegenheit. Darin wird dem Kurfürsten von Sachsen zugesichert, dass ihm aus der Wahl kein Schaden erwachsen soll, wenn er sich jetzt zur Anerkennung Ferdinands entschliesse. Sachsen dagegen hält seinen Protest auf Grund der Gesetze aufrecht und versieht sich deshalb keiner Ungnade von Seiten des Kaisers. (Staatsarchiv, fasc. 2414, gef. 924.)

20. April 1532, Mainz und Pfalz an Sachsen. Bitte, nicht auf dem Protest zu verharren, da der Kaiser die Vorschläge Sachsens nicht werde annehmen können. Sachsen möge sich so erzeigen, dass die Mühe der beiden Kurfürsten nicht vergeblich sei. (Staatsarchiv, fasc. 2414, gef. 924.)
25. Mai 1532, Eck an Sachsen und Hessen, zeigt an, dass Bayern nicht anders könne, als den Ferdinand anzuerkennen, rät auch dem Kurfürsten und Landgrafen dazu, da man etwas Tapferes gegen sie vorzunehmen willens sei. (Staatsarchiv, fasc. 2415, gef. 925.)
31. Januar 1533, Abschied zu Dillenburg. Vorschlag zu neuen Vermittelungsversuchen mit Sachsen. (Staatsarchiv, fasc. 2414, gef. 924.)
3. April 1533, Vertrag zu Nürnberg zwischen Sachsen, Bayern und Hessen. Erneuerung des Vertrags von Salfeld, feste Organisierung des Bundes gegen die Wahl, Bestimmung der Hülfe, die ein jeder Teilnehmer im Falle der Not gewähren soll. (Hessisches Samtarchiv, V. D. Nr. 15 (30) ad 1533.)
27. Februar 1534, Hessen an Pfalz. Versicherung, dass nichts Feindliches gegen Ferdinand oder die Kurfürsten wegen der Wahl geplant wird; die Verhandlungen des Landgrafen mit Frankreich haben nicht diese Absicht. (Staatsarchiv, fasc. 2414, gef. 924.)
8. März 1534, Pfalz an Hessen, Antwort auf vorige Mitteilung. (Staatsarchiv, fasc. 2414, gef. 924.)

Urkunden - Anhang.

1. Aus Cod. 296 der Bibliotheca Academica et Senckenbergiana zu Giessen; fol. 208—215.

(208). Gegenbericht widder der Sächsischen Exception.

(209a). Königlicher Durchleuchtigkeit¹⁾, Auch vnser gd. hern der churfursten antwort vnd gegenbericht vf der Sächsischen gesandten Botschafftten Exception vnd protestation inn schriefften vbergebenn.

¹⁾ Bemerkenswert erscheint, dass in dieser und der folgenden Schrift an Stelle Karls V., der doch der intellectuelle Urheber der Wahl wie dieser Schriften gewesen ist, sein Bruder, der römische König Ferdinand I., auftritt, während doch die Angriffe Sachsens nicht seinem, völlig passiven, Verhalten in der Wahlangelegenheit, sondern dem ungesetzlichen Vorgehen des Kaisers galten. Dadurch will wohl Karl V. der Welt gegenüber seinen eigenen Anteil an der Sache zu verdecken suchen, indem er nur die Kurfürsten und den Gewählten als verantwortlich erscheinen lässt, zugleich aber auch den römischen König als nunmehrigen rechtmässigen Vertreter der Reichsgewalt den deutschen Fürsten gegenüber auftreten lassen.

Anfänglich was in der Sachsischen Exceptionsschriefften begrieffen, das für königlich Durchleuchtigkeit vnd vnser gd. hern die churfursten were, vnd verstanden werden mocht, dasselbig nemen Ire Durchleuchtigkeit vnd c. f. g. für bekentlich an, vnd wollen dasselbig nit widerfechten, was aber widder sie furgewandt, vnd verstanden werden mocht vnd itzo in specie nit abgeleint werde, das wollen ko. M. vnd Ire c. f. g. mit gemeinen Inreden widerlegt, vnd abgeleint haben, Als auch in der Sachsischen Exceptionsschriefft für das erst angezogen, das vnser gnedigsten hern des Cardinals vnd Erzbischofs zu Meintz churfursten etc. schriefftlich erfordern den churfursten von Sachsen nit verbinden, noch arciren solt, auf bestimmte Zeit alhie zu Collen eigener person, oder durch volmechtige Botschafft zu erscheinen, auss vrsachen das vnser gd. her von Meintz, gemelten churfursten von Sachsen des angezogen key. Mt. beuelhs vnd zuerkennen gebens in oder neben berurter schriefftlichen erforderung solichen schein nit gemacht oder solich aussdruckung gethan, das sein c. f. g. zu berurter personlichen erscheinung oder schiekung irer Botschafft dadurch verhaft vnd astringirt werde. Mit weither erzelung, wie sich Ir Mt. verschiener Zeit verbindlich vnd gnediglich bewilligt, die gulden Bull vestiglich zuhandthaben, vnd dieselben ires vertrostens mher gnediglich zuerhalten geneigt, dan das zugestatten so des Reichs herprachten freiheiten vnd der gulden Bull zuwidder were etc. Solichs wie oberzelt abzuleinen wirdet furgewandt.

Ess sey die (209 b) warheit, vnd vnwidersprechlich, wie auch Sachsen solichs selbs bekennen must, das vnserm gnedigsten hern dem churfursten von Meintz die preeminens zustunde, so oft das Romisch Reich durch absterben eins Romischen Keisers oder Königs erlediget, oder sunst ehafftig notwendig vrsachen furfielen¹⁾, das sein c. f. g. die andern churfursten zu der Wale eins Romischen Königs von Amptswegen vermoege der gulden Bullen zu fordern het. Weill nhun sein c. f. g. solich erforderung vnd Citation von amptswegen, vnd nit auss beuelh Key. Maiestat, sonder allein auf derselben gnedigs begern, vnd anzeig beweglicher vrsachen aussgeen lassen hat, were sein c. f. g. nit schuldig oder verpflichtet gewest, dem churfursten von Sachsen, Key. Mt. begerns vnd zuerkennen gebens schein zu machen, vnd aussdruckung zu thun. Vnd im fall obgleich sein c. f. g. von Key. Mt. desshalben, ein mündlichen beuelh gehapt vnd darauff die Citation aussgeen lassen hat, des nit gestanden, were doch sein c. f. g. Sachsen solichen beuelh nit anderst dan mit gemeinen worten, vnd nit also in anderm schein wie angezogen zu eroffenen verbunden. Darzu sey auch vnser gnedigster her von Meintz nit schuldig vnd verpflichtet gewest, Sachsen die vrsachen warumb soliche election furgenomen werden solt, zu eroffenen. Die gulden Bull bringt auch solichs nit mit, Sonder als sie form vnd mass gibt, wie die churfursten Citirt werden sollen, laut der Buchstab also: Dem Hochgebornen fursten etc. thun wir die erwelung eins Romischen Königs auss redlichen beweglichen vrsachen,²⁾ furzunemen, hiemit zu wissen etc. Auss dem sich klerlich erfindt, dass Meintz die Citation vermoege der gulden Bullen, ordenlich, vnd wie sich gepurt, aussgeen lassenn vnd das sein c. f. g. in sollichem wie Sachsen vermeint, nit angezogen werden mag. Wo aber (210 a) der churfurst von Sachsen eigener person erschienen, oder ein volmechtige Botschafft ad tractandum, alher gefertigt, wie ime zu thun gepurt, het sein c. f. g. neben andern churfursten

¹⁾ Die Goldene Bulle sagt nur: Cum autem ad hoc perventum fuerit, quod de Imperatoris vel Regis Roman. obitu in Diocesi Moguntinensi constiterit, etc. Aurea Bulla, cap. I.

²⁾ — „Eleccionem Roman. Regis, que ex causis rationabilibus imminet, facienda, presentibus intimamus“ sagt die Goldene Bulle in der „Litra intimacionis“, die aber stets nur auf den Todesfall des Kaisers gemeint ist, so dass die „cause rationabiles“ keiner weiteren Darlegung in diesem Fall bedürfen.

soliche hochbewegliche vnd vnvermeidliche vrsachen vnd obligen des heiligen Romischen Reichs hoeren, vnd vernemen mogen, wie denn one das die Sachsischen gesandten dieselben, onangesehen das sie mit volkomenern gewalt nit erschienen, von Key. Mt. muntlich, auch schrieftlich, vnd sunst gehoert haben. Es hat auch Key. Mt. durch soliche gnedige ansynnen vnd begern, der wale halben bescheen nichts gestattet, das des heiligen Reichs freiheiten vnd der gulden Bull zuwider vnd entgegen, Sonder villmher gesucht das zu ehr, wolfart, vnd nutz des heiligen Romischen Reichs zu erhaltung, einigkeit, vnd fridens zwischen den gliedern desselben vnd sonderlich zu erhaltung des heiligen Reichs freiheiten, gerechtikeitten, vnd gulden Bull, reichen, vnd dienen moege, Vnd sich in dem, das sich Ire Mt. verbintlich, vnd gnediglich bewilligt, vnd verschrieben, wie Ime als einem Romischen Keiser zu thun gepure, loblich, ehrlich, vnd gnediglich erzeigt, vnd gehalten. Es hab auch Ire Mt. nichts anders gesonnen vnd begert, dan das auch bey vilen Irer Mt. vorefarem auss beweglichen vrsachen gescheen sey, ess hetten auch dieselben Irer Mt. vorefarem weniger vnd geringer vrsachen gehapt, dann itzo vorhanden, vnd doch dergleichen wale furgenomen,¹⁾ darumb solichs so itzo der wale halben vor augen, der gulden Bull zuwidder, nit aussgelegt oder verstanden werden mag.

Betreffendt, den andern Artickell, das vnserm gd. Hern von Meintz soliche forderung zu der wale, nit gezimpt habe insonderheit, one vorgeende Handlung der anderen seiner c. f. g. mitchurfursten in dem fall, so die Romisch Key. Mt. noch in leben sey, das auch die Bull solichs nit vermag, Sonder das solicher Fall in disposition der rechten pleibe, was ir vill belang, Auch durch dieselben mit bewilliget vnd approbirt soll werden. Und weill der churfurst (210 b) von Meintz kein Zwank habe, die churfursten also zu erfordern, sey zu ermesen, wie Meintz gepuren woll, wie sie in der forderung cominirt, das gleichwoll in sachen furgefaren solt werden etc. Solichs mit grundt abzuleinen zeigen Ro. Durchleuchtigkeit vnd mein gd. herrn die churfursten an, das die wale eins Romischen Konigs nit allein nach totfall eins Romischen Keisers oder Konigs sondern auch so oft die notturft erfordere, furgenomen werden mag, sey offentlich vnd vulaugbar.²⁾ Dan wiewoll die gulden Bull an etlichen orten allein von dem totfall eins Romischen Konigs oder Keisers meldung thue, so erclert sie sich doch in andern Capitela selbs Vnd sonderlich in dem Capitell wie die churfursten vergleidt werden sollen, Steet also wier erkennen, vnd setzen, mit diesem gegenwertigen keiserlichen gebot, ewiglich zu weheren auss rechter wissen vnd volkommenheit vnser keiserlichen gewalts wie oft vnd dick zu khunfftigen Zeitten die notturft oder der Fall sich zutragen, oder begeben werde, zu

¹⁾ Diese Berufung auf Präcedenzfälle, die infolge noch detailliert wiederkehrt, wäre durchaus überflüssig, wenn aus den Bestimmungen der Goldenen Bulle die Rechtmässigkeit des Verfahrens hätte erwiesen werden können. Die ganze Argumentation mit diesen einzelnen Fällen kann den Charakter eines gesuchten Surrogates für die mangelnde Rechtsgrundlage nicht verleugnen.

²⁾ Eine Behauptung, die dem Geist der Bulle völlig widerspricht, und auch durch den Wortlaut derselben ohne sophistische Verdrehung nicht erwiesen werden kann. Denn an keiner Stelle ist neben dem Todesfall noch ein anderer Fall bezeichnet, in dem eine Königswahl statthaben könnte, und die unten angezogenen Stellen, wo statt des ausdrücklich genannten Todesfalls eine allgemeinere Bezeichnung gewählt ist, können nur als Umschreibungen des einen Falles aufgefasst werden. An der entscheidenden Stelle der Bulle, wo ausgesprochen wird, wann der Erzbischof von Mainz von Recht und Pflicht der Wahlberufung Gebrauch zu machen hat, heisst es nur, dass nach dem Bekanntwerden des Todesfalls dies zu geschehen hat. Vgl. Anm. 1, S. 20. Es wird dort weiter bestimmt, dass der Kurfürst von Mainz binnen eines Monats „a die notitiae obitus“ seine Ladung ergehen lassen muss und den Kurfürsten „obitum ipsum et intimationem“ mitzuteilen hat.

erwelen ein Romischen König etc.¹⁾ Item als die Bull massgibt, wie die Citation gestellt werden sollt, Sagt sie also, dem hochgebornen fursten etc. thun wir auss zugefallen redlichen beweglichen vrsachen die wal eins Romischen Königs furzunemen hiemit zu wissen etc.²⁾ Item in der form, wie die churfursten gewalt geben sollen zu der wale steet also Wir N. von gottes gnaden thun hiemit kunth allermeniglich alls auss redlichen beweglichen vrsachen, furgelassen ist, einen Romischen König zu erwelen etc.³⁾ Zudem ist solich gesetz vnd ordnung der gulden Bull durch nachfolgenden brauch vnwidderprechlich declarirt vnd erclert worden. dan bey Zeitten vnd in leben Keiser Carls des vierdten, der die obgemelten gulden Bull aufgericht vnd gemacht habe, sey desselben sone Wenzellaus zu Rom. (211a) König erwelet.⁴⁾ Dessgleichen sey bey Zeitten Keiser Fridrichs vnd in desselben leben sein Sone Maximilianus hochloblicher gedechtnus zu Romischem König eligirt, bey welcher election etwan hertzog Ernst von Sachssen des itzigen Churfursten vatter gewest, dieselben neben andern Churfursten wie sich gepurt, vollziehen, helffen hab.⁵⁾ Zu dem das solichs bey andern mher keisern gescheen sey.

Vnd im Fall, ob gleich die gulden Bull vermocht, das allein nach abgaug eins Romischen Keisers oder König zu der wale geschritten werden sollt, das doch nit ist, So mocht solichs nach ordnung der rechten, in gleichen fellen, identitate rationis woll gescheen, Auss welchem allem clerlich erscheint das der churfurst von Meintz soliche Citation bey leben Key. Mt. ordenlich vnd auss gutem grundt aussgeen lassen habe, das auch die, derhalben von Sachssen nit angefochten werden moege. Vill weniger moege Sachssen anziehen, das Meintz soliche erforderung in diesem fall, als bey leben Key Mt. one vorgehende Handlung vnd beratschlagung der churfursten nit zuthun haben soll, dann die gulden Bull gipt Meintz in solichem kein mass, thut auch davon kein meldung, vnd steet Meintz als dem Ertzkantzler im heiligen Reich durch Germanien vermoeg der Bull die preeminenz zu, die erforderung von Amptswegen zu thun,⁶⁾ belangt auch die andern churfursten gar nit, aussgescheiden im fall so Meintz die erforderung in der benanten Zeit nit thun werde derhalb die disposition der recht etc. wie die durch Sachssen erzelt hieher nit gezogen werden mag, dann gesetzt vnd doch nit gestanden, ob die gulden Bull, vnd herprachten gebreuch solichs nit vermochten. Vnd diesser fall in dispositione juris comunis, wie vom gegentheill angezogen

1) Aurea Bulla, Cap. I: — „quotienscunque et quandocunque futuris temporibus necessitas sive casus electionis Regis Roman. in Imperatorem promovendi emerit“ —.

2) S. o. Anm. 2, S. 20.

3) Aurea Bulla, Cap. XVII, Forma Procuratorii etc.: — „quod cum Eleccio Roman. Regis ex rationabilibus causis imminet facienda“ —.

4) Die Bedeutung dieses Präcedenzfalles zerfällt in nichts, wenn man die Entstehungsgeschichte dieser Wahl verfolgt; denn Karl IV. sowohl wie die Kurfürsten waren sich der Ungesetzlichkeit derselben wohl bewusst und gaben dies auch klar zu erkennen. S. Palacky, Gesch. von Böhmen, II, 2, S. 386—389.

5) Auch dieser zweite Präcedenzfall ist im Grunde genommen ein recht fauler, da die 1486 erfolgte Wahl Maximilians nur durch die Unzulänglichkeit der schlaffen Regierung Friedrichs III. bewirkt wurde, der aus Wien geflüchtet Schutz bei den Kurfürsten suchte. Von einer Berufung auf solche frühere Wahlen gegen die Bulle hätte aber schon um deswillen abgesehen werden müssen, weil Karl V. in seiner Wahlcapitulation die Goldene Bulle von neuem beschworen hatte. S. Art. 2 der Wahlcapitulation bei Lünig „Teutsches Reichsarchiv“ 1713, II, 333.

6) „Von Amptswegen“, aber mit dem ausdrücklichen Zusatz vom Bekanntwerden des Todesfalls! Vgl. Anm. 1, S. 20.

pleiben solt, So gepurt doch nymandt anders dan vnserm gd. hern von Meintz von wegen seinér c. f. g. preeminenz, die andern churfursten zu der wale eines Romischen Konigs zu erfordern etc. (211 b). Vnnd als durch Sachssen weither gemelt, das einem Erzbischove zu Meintz nit zugestanden habe, die malstat in der gulden Bullen bestimpt allein, vnnd ausserhalb Rath, vnnd mitwissen der andern churfursten zu verrucken, vnnd ob gleich Meintz die angezeigte verruckung allein, vnnd one entschliessen der andern churfursten zuthun, macht gehapt, So solt sich doch auch gepurt haben; in vilberurtem erfordernsbrieff eigentlich anzuzeigen, dass ess zu Collen, nach laut der gulden Bull allermass wie zu Frankfurt auf Zeit solicher wale durch die Burger vnnd Inwoner gehalten solt werden, mit dem anhang weill solichs nit gescheen, das Sachssen auf soliche erfordernung zu erscheinen nit schuldig gewest etc.

Dagegen vnnd wider, wirdet angezogen, die gulden Bull weist clar vnnd lautter auss, das auss ehafften Verhinderungen, die gewonlich malstatt zu der election verordnet, woll verendert werden moegte,¹⁾ Weill dan die vrsach in der erfordernung bestimpt, vnd angezeigt, Nemlich das die malstat der pestilenzischen sterbleufft halben, zu Frankfurt nit sein kont, vnlaugbar vnd am tag. Zu dem das vermoege der Citation, auch ander beweglichen vrsachen vor augen, so hab Meintz die malstatt also zu verrucken gut fug vnd macht gehapt, Vnd hab in solichem das gethan, das die gulden Bull sein c. f. g. zuthun znlasse. Zu dem sei die warheit, das solichs von fordern Zeitten also herkhommen zu mhermalen geupt vnd gepraucht, Und furnemlich sey etwan Konig Wentzellaus ein Son Kaiser Karols des vierdten, so die gulden Bull verordnet vnd aufgericht habe, zu Ach vnnd etwan Konig Ruprecht hochloblicher Gedechnus zu Reins elegirt vnd erwelt (212a) worden.²⁾ Darzu mogen auch etliche Konig in fordern Zeitten alhie zu Collen erwelt sein, vnnd nemlich sey etwan Konig Ruprecht alhie zu Collen gekroent worden, derhalben soliche verruckung der malstatt der gulden Bullen zuwider nit aussgelegt oder verstanden werden moege. Vnnd dieweill vermoege der recht die stat darin die election gescheen soll, kein wesentlich stuck der wale sey, oder dafur gehalten werden moege,³⁾ kondt sich Sachsen der Exception diess stuckes halben furgewandt, nicht behelffen. Das aber vnserm gnedigsten hern von Meintz nit gezimpt soll haben, one vorgeende Handlung, vnd beratschlagung der churfursten die malstatt zu verrucken, das sey sein c. f. g. nit gestendig. Die gulden Bull helt auch solichs nit in, moege auch nit dargethan werden, Sondern wie sein c. f. g. zustee vnd gepure, so oft die notturfft dies erfordere, die churfursten one vorgeende handlung, vnnd beratschlagung derselben, zu der wale eins Romischen Konigs zu beruffen, vnd zu erfordern, Auch denn termin der wale zu bestimmen vnd zu benennen, Also stee auch sein c. f. g. zu, haben auch fug vnd macht vss ehafften verhinderungen auch one

¹⁾ Im Gegenteil; nicht ein Satz der Bulle lässt dies erkennen. Stets wird Frankfurt als fester Wahlort genannt. Die Spezialangaben über das Geleit in Cap. I sind ausschliesslich auf den Wahlort Frankfurt berechnet, und in Cap. II. wird sogar noch die Bartholomäuskirche in Frankfurt namentlich aufgeführt, wo die kirchliche Feier vor der Wahl vor sich zu gehen hat.

²⁾ Erstere Angabe ist völlig falsch. Die Kurfürsten versammelten sich zur Wahl Wenzels in Rense und wählten ihn definitiv am gesetzlichen Wahlort Frankfurt 10. Juni 1376; 6. Juli wurde Wenzel zu Aachen gekrönt. Palacky, *Gesch. von Böhmen*, a. a. O.; Assmann, *Gesch. d. Mittelalters*, III. 107. Wie man wagen konnte, das gesetzlose Verfahren bei der Erhebung Ruprechts hier als Präcedenzfall anzuführen, ist mir unbegreiflich, da doch schon die Zeitgenossen es missbilligten. S. Palacky, III, 1, 123.

³⁾ Ein wesentliches Stück der Wahl ist der Wahlort allerdings, schon wegen der Bestimmungen über Geleit und Sicherheit der Kurfürsten. Cap. I der G. B.

vorgehende handlung der churfursten die gewonlich malstatt zu verendern vnd zu verrucken, vnd alles das so solicher sachen anhengig ist, vnverhindert furzunemen, vnd zu thun.¹⁾

Vnd wo auch Sachssen verruckung der Malstatt einich beschwerung getragen, het sein c. f. g. solichs den geschickten vnsers gnedigsten hern von Meintz, so sein c. f. g. die Citation wie sich gepurt insinuir haben, woll anzeigen oder bemelten vnsern gd. hern von Meintz derhalben ersuchen mogen mit erzelung seiner beschwerung, Weill aber solichs nit bescheen, vnd Sachsen die Citation angenommen mit anzeig, das er sich in solichen christenlich, unverweisslich vnd gepurlich halten woll etc.,²⁾ volg darauss das er sich (212 b) solicher Inrede vnd exception nymer nit behelffen, noch geprauchten, soll noch moege.

Vnd als ferner durch Sachssen vermelt, das Meintz gepurt haben sollt, in der Citation Sachssen zu erkennen zu geben, das ess in der Surrogirten stadt in allermass wie zu Frankfurt gehalten werden solt etc. Solichs wirdet nit gestanden, ess sey auch vnser gnedigster her der churfurst von Meintz nit schuldig, noch verpflichtet gewest. Dann weill die gulden Bull wie gehoert zulass, das die malstat der wale auss ehafften vrsachen verruckt werden mog, hab es den lauttern verstandt, das die Surrogirt Stadt der andern in der gleichen gulden Bull benent, stat art, vnd natur an sich neme, vnd habe, So sey auch solichs anzuzeigen oder nit, kein wesentlich stuck der wale, darumb Meintz solichs zuthun nit schuldig gewest, Sonder hab die Citation nach ordnung der gulden Bull, aussgeen lassen. Wo sich aber Sachssen bei dem Meintzischen gesandten so sein c. f. g. die Citation wie gehoert, verkundt, des befragt, oder sein c. f. g. derhalben ersucht, het sein c. f. g. souder Zweivell des notturfftigen bericht empfangen. Wiewoll sein c. f. g. fur sich selbs leichtlich zu erachten gehapt, das in bemelter Surrogirten stadt, nit anderst dan vermoege der gulden Bull. vnd wie sich zu Frankfurt gepurt hat, gehandelt werden musst, wie dan sein gesandter zum theill allhie geschenn. Es hat auch sein c. f. g. so sie personlich alhie erschienen, oder vollmechtige Botschafft geschickt, die gewonliche pflicht neben den andern churfursten von den Burgern allhie, vermoege der Bull entpfahen mogen. Zudem wo sein c. f. g. der vnsicherheit halben alhie, der sie sich doch in leben, vnd gegenwertigkeit Key. Mt. nit besorgen dorffen, sich beschwerdt, het sein c. f. g. Burgermeister vnd Rath (213 a) alhie zu Collen, wie pfeglich vnd andere churfursten, Auch seiner c. f. g. gnaden Sone, Hertzog Hans Friderich gethan, vmb gepurlich gleidt woll ersuchen mogen, were vngezweiuelt sein c. f. g. nit geweigert worden. Auss dem allem erscheint das die Sachsisch Exception derhalben furgewandt, nichtig vnd von vnwirden, Auch nit stat haben kan, noch mag³⁾

Vnd so vill den Artickell betrifft, das die gulden Bull clerlich vermag vnd ausdrucken soll, das ein Ertzbischoue zu Meintz im fall derselben Bullen, nemlich so ein Ro Keiser oder Konig, toitshalben abgangen den churfursten so er den waltag eins newen Ro. Konigs aussschreiben, dieselb

1) Eine willkürliche und verkehrte Auslegung der Goldenen Bulle, die durch nichts berechtigt ist. Die Bulle schreibt vielmehr dem Erzkanzler von Mainz auf den Buchstaben genau vor, was er zu thun hat.

2) Davon ist mir nichts bekannt geworden. S. o. S. 15.

3) Die Goldene Bulle bestimmt nicht nur ausdrücklich den Frankfurter Bürgern, wie sie sich gegen das Kurfürsten-Kollegium zu verhalten haben, sondern bezeichnet auch genau diejenigen Stände, die jedem einzelnen Kurfürsten freies Geleit zu gewähren haben: es sind nur diejenigen aufgeführt, deren Gebiet zwischen dem betreffenden Kurland und Frankfurt liegt. Die Geleitsfrage ist auch noch im 16. Jahrhundert eine wohl berechtigte und somit ein „wesentliches Stück der Wahl“ gewesen.

verkhundung dermassen thun soll, damit zwischen der Insinuation, vnd Citation ein yder churfurst drey volstendige monat, dilation, vnd frist habe, mit weither erzelung etc. vnnnd sonderlich das solichs den churfursten durch die gulden Bullen zu gnaden, vnd gutem, gesetzt, vnd geordent, damit sie sicher, vnd vnbeschwerdt zu, vnd widdervmb von solicher wale komen mogen. Dargegen wirdet furgebracht, das die gulden Bull solichen verstandt, wie Sachssen angezogen, nit haben kont,¹⁾ oder moge, dan in dem rechten Original der gulden Bull werde erfunden, das ein Ertzbischoe zu Meintz infra tres menses das ist innerhalb dreier monat den churfursten die wale eines Ro. Konigs intimiren, vnd verkhunden soll,²⁾ Vnnnd sey solichs durch Keiser Caroll den vierdten, allein darumb also geordent, vnnnd gesetzt worden, mag auch nit anderst ausgelegt, vnd verstanden werden, dan das ein Ertzbischoe zu Meintz bestimmung vnd ernennung des termins nach dem der verzug in solichen fellen sorglich, nit vber drey monat, verziehen soll. Vnd zu mherer anzeig solichs wie itzo erzelt, vnnnd das solichs kein andern verstandt haben kont, oder moge, erclert sich die gulden Bull in ir selbs, als sie erzelt, das ein Ertzbischoe zu Meintz inner (213 b) einem monat, als er den tot eins Romischen Keisers oder Konigs erfarn hett, solichen abgang vnnnd intimation den churfursten verkhunden soll, Nemlich mit diessen Worten, Vnnnd wo der Ertzbischof zu Meintz villeicht damit seumig oder hinlessig were, alssdann sollen die churfursten, auss eigener bewegung vnberufft, vnd in crafft, vnnnd bey iren trewen, die sie dem heiligen Reich schuldig sein, darnach innerhalb dreier monat als hievor in dieser Constitution begrieffen ist, zu Frankfurt erscheinen etc.³⁾ darauss dann clerlich befunden wirdet, das Keiser Carols gemuet, vnnnd meynung gewest, das die election eins Konigs, vber drey monat nit verzogenn, vnnnd das dieselbig innerhalb, vnnnd vor erscheinung derselben woll furgenommen werden moge.

Zudem mocht auch die gulden Bull, nit anderst dan wie erzelt, vermoege gemeiner Recht verstanden, vnnnd aussgelegt werden, die clerlich aussdrückt, das in solichen fellen da ein sach in einer nemlichen Zeit gescheen solt, das dieselbig auch vor erscheinung solicher Zeit ordenlich vnnnd

¹⁾ Eine unbefangene Prüfung der bez. Stelle giebt unfehlbar der Sächsischen Auffassung Recht. Cap. I „— Volumus autem et expresse statuimus, ut unusquisque Princeps Elector, qui talem voluerit habere conductum hiis, a quibus ipsum postulare decreuerit, hoc ipsum adeo tempestive, viamque qua fuerit transiturus insinuet, et talem conductum exposcat, ut illi qui ad conductum huiusmodi impendendum deputati et taliter fuerint requisiti ad hoc opportune se valeant et commode praeparare.“ Und Cap. XVII Litera intimacionis: „— vosque ex officii nostri debito ad electionem praefatam rite vocamus, quatenus a die tali etc. Infra tres menses continuo computandos per vos seu nuncios aut procuratores vestros, unum vel plures sufficiens mandatum habentes, ad locum debitum iuxta formam sacrarum legum super hoc editarum, venire curetis.“

²⁾ Dieser Gedanke kommt nirgends in der Bulle vor. Dagegen ist dem Kurfürsten von Mainz ausdrücklich eine Frist von einem Monat gesetzt, bis zu deren Ablauf die Ladung ergangen sein muss; die Frist von drei Monaten liegt zwischen der Ladung und der Wahl selbst. Vgl. Cap. I „Cum autem ad hoc peruentum fuerit, quod de Imperatoris vel Regis Roman. obitu in Diocesi Moguntinensi constiterit extunc infra unum mensem, a die notitiae obitus huiusmodi continue numerandum, singulis Principibus Electoribus obitum ipsum et intimacionem — per Archiepiscopum Moguntinensem iubemus et decernimus suis parentibus literis declarari.“ „Huiusmodi vero literae confinebunt, ut a die in literis ipsis expressa, infra tres menses continuos omnes et singuli Principes Electores Frankenfurd super Moganum esse debeant constituti.“ Ebenso giebt es die „Litera intimacionis“ selbst an, welche o. s. Ann. 1.

³⁾ Hier wird auf Grund der Bulle gerade das zugegeben, was kurz zuvor Sachsen gegenüber in Abrede gestellt wird.

woll gescheen moecht.¹⁾ Das auch solich Keiser Karols des vierdten Constitution durch den hernach geuolgtten geprauch, declarirt, vnd erclert sey, kan man in glaublichem schein darthun, Nemlich als zu zeitten Ertzbischoe Dietherichs zu Meintz etwan Keiser Sigmund hochloblicher gedechtnus mit toit abgegangen, hat derselbig Ertzbischoe die churfursten zu einer wale, eins Romischen Konigs erfordert, vnd stee das Datum solicher Citation vf denn dritten tag des monats Januarii nach christi gepurt, Viertzeinhundert vnd Acht vnd dreissig, vnd wirt der terminus electionis bestimpt (214a) Vnd benent, auf den Sontag Remiscere, das was den Neunten tag Marcii.²⁾ Auff welchem tag auch die Churfursten zu Frankfurt erschienen, die election angefangen, continuirt, vnd Ertzhertzogen Albrechten von Osterreich loblicher gedechtnus zu Ro. Konig erwelt vnd befindt sich also, das zwuschen dem tag als die Citation aussgangen, vnd dem darin benenten termino den churfursten nit mher dan zwene monat, vnd sechs tag vngeuerlich frist gegeben, zudem, das inen soliche Citation erst darnach intimirt, daruff dan ferr, des wegs halb auch gut Zeit geauffen ist.

Dessgleichen hat etwan Ertzbischoe Berthold selig gedechtnus in zeitten Keiser Friderichs die churfursten zu der wale eins Ro. Konigs Citirt vnd erfordert, vnd heelt der Datum der Citation vf Montag den dreizehenten tag des monats Februarii Anno Domini Vierzehenhundert vnd im sechs vnd Achtzigsten, vnd sey der terminus darin bestimpt vf den nhesten freitag darnach, vff welchen freitag auch die churfursten die wale angefangen vnd continuirt, vnd Maximilian zu Ro. Konig erwelet haben. Auss dem sich erfindt, das die churfursten zwuschen dem dato der Citation vnd termino electionis nit mher dan drey tag frist gehapt, vnd sey bey solich election etwan Hertzog Ernst von Sachssen des churfursten vatter seliger gedechtnus gewest, dieselben vollenden, vnd vollziehen helffen, one das sein c. f. g. verkürtzung halben der Zeit, oder das bey leben eins Ro. Keisers auch ein Ro. Konig erwelt werden solt, einich beschwerung gehapt, oder widerfochten.³⁾

1) Die Willkür in der Interpretation der Bulle ist hier wie an so vielen anderen Stellen geradezu verblüffend. Dass bei der Ladung zur Wahl den Kurfürsten eine ausreichende Frist gegeben werden musste, wenn auch nicht immer genau drei Monate, geht schon aus der Ordnung des Geleits in Cap. I hervor. Vgl. Anm. 1, S. 25.

2) Diese Angaben sind, soweit ich sie prüfen konnte, richtig. Danach war die Frist etwas länger als zwei Monate. Da aber der 9. März genau drei Monate nach Sigismunds Tod (9. December) fällt, so mag hier ein Missverstehen der Bulle zu Grunde gelegen haben. Indessen beweist dieser Ausnahmefall nichts.

3) Auch dieser Präcedenzfall darf nicht als Rechtsgrund angezogen werden. Vgl. Anm. 5, S. 22. Ueberdies waren damals die Kurfürsten bereits versammelt, als die Ladung pro forma erging; denn in den drei Tagen hätte sonst noch nicht ein Kurfürst die Ladung erhalten können.

Recht schwach und an den Haaren herbeigezogen erscheint die hier zum zweitenmal auftretende Berufung auf den Vater des Kurfürsten, als ob ein Fehler, den dieser gebilligt, nun auch den Sohn zu gleicher Missachtung des Reichsgesetzes verpflichte! — Zu beachten ist übrigens, dass Sachsen erst am 28. Nov. 1530 in den Besitz der auf vier Wochen später lautenden Ladung kam, während die anderen Kurfürsten schon lange zuvor geladen waren, wie aus dem Bericht der sächsischen Räte an Kurfürst Johann vom 10. Oktober hervorgeht. Dort wird erzählt, dass der Kurfürst von Brandenburg sich von Augsburg nach Frankfurt zur Wahl begeben wolle und bei den sächsischen Räten angefragt habe, ob ihrem Herrn die Ladung auch zugegangen sei. S. Förstemann, I, 711.

Weiter scheint es mir sicher, dass zur Zeit, da die Ladung an Sachsen erging, man recht wohl fühlte, dass die Frist nach dem Gesetz zu karg bemessen war, denn die Citation enthält vor der Angabe des

Auss solichem allem erscheint, das vnser gd. Her von Meintz dem churfursten von Sachssen, einiche gepurliche frist oder Zeit nit abgestriekt, Sonder sich also gehalten hab, wie seiner churf. gnaden (214 b) vermoege der gulden Bull vnnd in bedrachtung der hochwichtigen vrsachenn, darumb soliche wale furgenomen, gepure vnnd zustee, vnnd wie in fordern Zeitten, auch gescheen, geupt vnd herpracht sey. Wo auch der churfurst von Sachssen zum handell sunst gefallen gehapt, het seine c. f. g. woll eigener person alhie erscheynen vnnd notturftige gleidt erlangen mogen, ess hat sich auch sein c. f. g. einicher sache destoweniger zu besorgen gehapt, weill Key. Mt. in leben vnnd im heiligen Reich sey. Vnd weill seiner c. f. g. Sone hertzog Hanns Friderich zu gepurlicher zeit alher kommen, het sein c. f. g. denselben wo ess ire sunst gemeint gewest, gleichwoll mit volkomener gewalt als dermass zu excipiren, vnnd zu protestiren abfertigen mogen.¹⁾ Derhalben sein c. f. g. soliche vermeinte Exception vnfurtreglich.

Als aber in solicher exceptionschriefft vermeintlich protestirt de nullitate mit vorbehaltung von solichen gross wichtigen beschwerungen zu appelliren etc. darauf sagen Ko. Durchleuchtigkeit vnnd meine gnedigsten Hern die churfursten, das ire protestation widder der Sechsischen obgемelte vermeinte protestation furgewendt, zu ableynnung solicher der Sachsischen vermeinten protestation, genugsam, vnnd die dardurch gefallen, von vnwirden, vnnd nichtig sey, derhalben soliche protestation ditzmals weither anzufechten nit von notten.

Vnnd als beschliesslich solicher vermeinten Exception vnd protestation angehangen, wo Sachssen vermoege der gulden Bull vnnd des Reichs freiheit, vnnd herkomen gemess zu einer freien vnuerdingten wale durch den Ertzbischoff zu Meintz erfordert wurde, das sich sein c. f. g. dermassen (215 a) erzeigen wollt, wie sie das gegen got, Key. Mt. vnnd den Stenden des Reichs wisst zu uerantworten, Solichs sey souill mher frembdt, vnnd seltzam zu hoeren, als vill offentlig vnd am tag das obgemelts von Sachssen verordneten Botschafften damit vnd bey gewest, des die churfursten Keiserliche Mt. weill sie one das alhie zu Collen gewest vndertheniglich ersucht, vnnd gepetten habenn, inen die wale, wiewoll die an ire selbs vermoege der recht, gulden Bull, vnnd herprachten gewonheit, frey vnnd vnuerbunden, zum uberfluss one einich Condition frey zu lassenn, Auch gesehen vnnd gehoert, das ire Maiestat inen denn churfursten soliche election one alle vorgeding vnnd Condition freygelassen, vnnd heimgestellt habe²⁾

Vss solichen erzelten, vnnd andern mher hochbeweglichen vrsachen die man auch in ersuchung der recht woll zufinden vnnd darzuthun hett, erschein clerlich vnnd vnzweuenlich, das alle obgемelte des churfursten von Sachssen vnd desselben Botschafften, vermeinte inrede, exception

Termins die folgenden entschuldigenden Worte: „posteaquam res accelerationem desiderat“. S. Cod. 296 der Bibl. Giss. fol. 182 a.

Man hat also gegen besseres Wissen mit sophistischen Grunden die Sache nachtraglich zu rechtfertigen gesucht.

¹⁾ Dies ist durchaus unrichtig. Es war mit Bezug auf das Geleit nicht gleichgultig, ob der Kurfurst von Sachsen seinen Sohn mit einigen Begleitern zum Zwecke der Protestation nach Koln schickte, oder ob er die Wahlgesandtschaft in der vorgeschriebenen Form mit 200 Reitern dorthin abordnete. Vgl. Aurea Bulla, Cap. I.

²⁾ Wie diese Behauptung von einer vollkommenen Freiwahl zu beurteilen ist, bedarf kaum der Erwahnung. Es mag nur daran kurz erinnert werden, dass Karl V. durch betrachtliche Zuwendungen die Kurfursten verpflichtet hatte, keinen anderen als Ferdinand zu wahlen, obgleich dies Verfahren direkt gegen Artikel 28 seiner Wahlcapitulation verstosst. Vgl. diese bei Lünig, II, 336.

protestation, vorbehaltung der appellation, vnd was demselben anhangt, gantz nichtig, crafftloss, vnd von vnwirden, vnd das ime sollich nit zuthun gepuret hab, das auch die churfursten, darauff wie von Sachssen begert, in solicher election stillzusteem, vnd einiche andere Citation aussgeen zu lassen, nit schuldig, noch verhaftt gewest. Sondern das inen im solichem nach vermoege vnd inhalt der gulden Bull, auss hochbeweglichen vnuermeidlichen vrsachen, dem heiligen Reich zu nutz vnd wolfart, auch handthabung vnd erhaltung obgemelter Bull im Handell furzuschreiten, des churfursten von Sachssen gesandten Botschafften als zu solichen sachen vngeschiekt wie sie sich dan selbs abgesondert hetten, vnd der mangell an inen gewest, fur (215 b) contumaces zu achten, zu halten, vnd zu ercleren, Auch vnangesehen ired vngehorsams further im Handell ordenlich zu handeln, vnd furzufaren, woll gezimpt vnd gepurt, des auch gut fug und macht gehapt haben.¹⁾

2. Aus Cod. 296 der Bibl. Ac. et Senck. zu Giessen; fol. 216—219.

(216 a) Ableinung Ko. M. vnd der churfursten widder die exception so die Sachsischen verordneten vbergeben.

Auf des churfursten von Sachssen Botschafften exception vnd inrede so sie der wale halben eins Romischen Konigs neben der schrieftlichen exception mundlich furgewendt,²⁾ haben die verordente Rethen vff beuelh Ro. Ko. Mt. vnd meiner gnedigsten hern der churfursten zu widder legung vnd ableinung solich exception erwogen, vnd bedacht, wie hernach uolgt,

Anfenglich als durch die Sachsischen Botschafften vngeueilich diese meynung exception weiss mundtlich furpracht, Es hat sich itzo Ro. Key. Mt. vnser allergnedigster Her erstlich zu Frankfurt in der election gnediglich verschrieben, vnd bewilligt auch volgens zu Ach in dem bescheen jurament verpflichtet, das ir Mt. den mherern theill im heiligen Reich sein Residenz vnd wesen haben wollt.³⁾ Weill nhun soliche verpflichtung allen Stenden des Reichs zu nutz, vnd gutem bescheen, vnd sie die Stende alle belangt, vnd aber itzo durch election eins Ro. Konigs Key. Mt.

¹⁾ Dieser Schluss setzt der masslosen Unverfrorenheit, mit der in dem ganzen Schriftstück das Recht verdreht und vergewaltigt wird, die Krone auf, weist aber auch mit Sicherheit darauf hin, dass nicht die Kurfürsten und König Ferdinand, sondern Karl selbst mit seinen spanischen Räten der intellektuelle Urheber des „Gegenberichtes“ ist, denn nur er konnte es wagen in dem Vollgefühl seiner absolutistischen Herrschergedanken Recht, Gesetz und eigenen Eid dermassen mit Füßen zu treten.

²⁾ Der Inhalt dieser Schrift ist also der Widerlegung der mündlich vorgebrachten Einreden Sachsens gewidmet. Ueberschauen wir den Inhalt vorläufig, so finden wir, dass diese mündlichen Einreden der sächsischen Abgeordneten in Köln sich auf die eidlichen Verpflichtungen beziehen, die Kaiser Karl V. in seiner Wahlcapitulation eingegangen hatte, und die zum Teil mit der neuen Wahlsache nicht im Einklang standen. Hierbei ist nicht nur der Mut hervorzuheben, der doch entschieden dazu gehörte, um den Kaiser bei diesem Punkte persönlich anzufassen, sondern auch der feine Takt und die Ehrerbietung, die daraus spricht, dass diese Einwände nicht zum Gegenstand einer schriftlichen Einrede von Seite Sachsens gemacht wurden. Eigentlich zu viel Schonung gegen den Schüler Macchiavells!

³⁾ Art. 30 der Wahlcapitulation, bei Lünig, II, 336.

vsach gegeben sich auss dem Reich zuthun, hetten die churfursten, zuerachten, das inen darumb mit solicher wale one vorwissen der andern stende furzufaren nit gezimen sollt etc.

Darzu wo Key. Mt. auss dem Reich ziehen, vnnnd darin ein haupt verlassen solt, das ir Mt. sich des heiligen Reichs weniger dan bissher bescheen, annemen, Sonder dasselbig verlassen, (216 b) moecht, mit mherern worten, wie solichs durch die Sachsichen erzelt ist. Sollichs mit guttem grundt abzuleinen, vnd zu widderlegen, mag also gesagt werden. Das anfenglich Key. Mt. durch soliche election vsach gegeben werden solt, sich auss dem heiligen Reich zuthun, Auch desselben Reichs weniger dan bisshere bescheen anzunemen, das wirdet durch Ko. Durchleuchtigkeit, vnd vnserer gnedigsten hern die churfursten nit gestanden,¹⁾ ess werde sich auch so der handell, nach seiner art vnnnd gelegenheit erwogen vnnnd bedacht, nit finden, Ko. M. vnnnd ire c. f. g. hetten auch bisshere nit anderst gespurt vnnnd vermerckt, das sich Key. Mt. in allen sachen irer verschreibung, auch darauf gevolgten pflicht nach, als einem loblichen Keiser ehrlich, woll, vnnnd wie ire Mt. gezimpt, vnd gepurt, gehalten hat, des gnedigen gemuets vnd willens were ire Key. Mt. noch.

Vnnnd im fall obgleich ire Mt. zu irer gelegenheit, auss dem heiligen Reich, auss zufallenden hochwichtigen vsachen zuehenn vnnnd seiner Mt. personlich anwesen, im heiligen Reich nit halten, das also gesetzt wirdet, So kan oder mag doch darauss nit angezogen werden, das solichs obangezeigten Verschreibungen, vnnnd verpflichtungen zuwidder sein solt, Dan nach aussweisung geistlicher vnnnd weltlicher Recht sollen vnnnd mogen die juramenta vnd pflicht nicht anderst, dan ciuilliter ausgelegt, vnnnd verstanden werden. Zu dem das sich ire Mt. in solichen verschreibungen vnd juramenten des angezogen stucks halben nit weither verschrieben, vnnnd verpflichtet, dann so vill irer Mt. zu thun muglich sein werde.²⁾

(217 a) Wie auch solliche irer Mt. verschreibungen vnd juramente nit anderst aussweisen, vnnnd vermogen, vnnnd diweil Key, Mt. in iren hispanischen konigreichen vnd landen dem heiligen Romischen Reich nit wenig sonder vill mehr nutzlich, troestlich vnnnd erschiesslich sein moege, als ob ire Mt. im heiligen Reich were, als furnemlich so das heilig Romisch Reich, das got verhutzen woll, von dem gemeinen feindt der christenheit dem thurcken, oder einer frembde nation vberzogen wurde, das ir Mt. nit allein dem Reich auss iren hispanischen Konigreichen und Landen mit treffenlicher hilff, erschiessen, Sonder auch denselben Vheindt, den thurcken, oder die jhenigen so das heilig Reich also vberzogen, widderumb zuruck vnnnd auss dem heiligen Reich zupringen, angreifen, vnd beschedigen, oder solich durch andere zugesehen verfugen, Auch sunst in vhill ander wege dem heiligen Reich in zufallenden widderwertigkeiten mit Rath vnnnd Hilff trostlich vnd nutzlich sein moecht, darumb ob sein Key. Mt. in Iren hispanischen Konigreichen were, oder sein wurde, moecht darauss nit arguirt werden, das sollichs obgemelten verschreibungen, vnnnd verpflichtungen zuwidder, Sonder weill Ire Mt. zu des Reichs nutz, vnnnd wolfart in Iren hispanischen Konigreichen oder andern orten sein moege, sie nit anderst dan fur gegenwertig geacht; vnnnd gehalten werden, darzu was in abwesen Irer Mt. durch dieselben verordenten im heiligen Reich gehandelt oder

1) Eine völlige Verdrehung der Motive zur Wahl Ferdinands. Es lag von Anfang an klar zu Tage und wurde auch vom Kaiser nicht geleugnet, dass durch die Wahl eines geeigneten Stellvertreters ihm die Möglichkeit gegeben werden sollte, aus dem Reiche zu bleiben, wie er dies vorher und nachher auch in der Regel gethan hat. Die weiter unten folgenden Erörterungen sind auch ein deutliches Eingeständnis dessen.

2) Das ist richtig, und Karl hat von dieser reservatio mentalis ausgedehnten Gebrauch gemacht.

gethan, kan oder mag nit anderst geacht oder aussgelegt werden als geschee sollich durch Ire Mt. eigen person wie dan das Key. Regiment so in abwesen Irer Mt. im heiligen Reich gewest, vnnnd auch etwan durch hertzog Friderichen des itzigen churfursten von Sachssen vatter bewilligt, Key. Mt. person representirt hab, (217 b) Zudem als vill Keiserlich Maiestat mit vill der Konigreich, lande, leuthe, vnnnd macht von dem almechtigen versehen, So vill mher das heilig Romisch Reich vnnnd die Stendt desselben trost, rath vnnnd hilff von Irer Mt. zu hoffen vnnnd zu gewarten habenn, darauss volgt ob Ire Mt. Ires abwesens halben in Iren hispanischen Konigreichen das der almechtig got verhalten woll, einichen schaden oder verlust erlit. Das sollich nit allein Irer Mt. Sonder auch dem heiligen Ro. Reich zu merglich nachteill komen und reichen mocht, Also das dardurch dem heiligen Reich sollich troest, Rath, vnnnd hilff, so ess des orts von Keiserlicher Maiestat zu gewarten hat, entzogen wurde, derhalben Ir Mt. mher zu bitten auch etwan Iren hispanischen Konigreichen ausszuwarten dan Irer Mt. Irer selbs, Vnnnd dem heiligen Reich zu nachteill vnnnd vercleinnng daran zuerhindern, Weill aber solicher Artickel Keiserl. Mt. person belangt, mocht Sachssen wo es derhalben einichten mangell hat, Ire Mt. selbs ersuchen, Setzen die churfursten in keinen Zweiuel Keiserliche Mt. wusst sich in sollichem als ein loblicher keiser ehrlich vnnnd woll zuerantworten. Als auch weither angezogen, Weill solich verschreibung Jurament, vnnnd verpflichtung alle Stende des heiligen Reichs belang, das darumb denn churfursten nit gepuren soll, mit der wale furzuschreiten, weill man wie vor erzelt, damit vrsach gebe, das Key. Mt. nit im Reich bliebe, darauff ist furzuzwenden, das den Churfursten die wale eins Romischen Konigs one vorwissen der andern Stende gepure vnd zustee, sey meniglich wissendt, das aber die wale darumb (218 a) nit bescheen solt, weill das Jurament die Reichsstende belangen soll, Sein die churfursten nit gestendig, Vnd jm fall das gesetz, vnnnd nit gestanden wirdet, obgleich solich Jurament, durch die churfursten diss stuck halben vffgehoben, oder gemiltert worden were, So hetten sie solichs zu thun gut fug vnnnd macht gehapt, dann zu gleicherweiss, wie den churfursten vnwidderprechlich zugestanden hat, Aus beweglichen Vrsachen Key. Mt. mit sollichem Jurament one wissen der andern Stende zuerbindenn, also steen Inen auch zu vnd haben gut fug, vnnnd macht, auss hobern, vnnnd mherern beweglichen Vrsachen solich Jurament, vnd verpflichtung zu miltern, oder aufzuheben wie das notturft vnd gelegenheit der sachen erfordert. Das aber Keiserlich Maiestat damitt verursacht werden sollt, das Reich zuerlassen so ess mit einem andern haupt versehen, das wirdet sich auch nit erfinden, dan weill nhun Irer Key. Mt. Bruder der Konig zu Hungern vnnnd Beheim zu der Wierde vnnnd hohe eines Romischen Konigs kommen ist, So wirdet Ir. Mt. auss angeborner sipsaft, verwandung, vnnnd trewe damit sein K. Mt. bemelten Konig als Irem leiplichen Bruder verhaft ist, vill mher dan vor bewegt, das heilig Romisch Reich, in gnedigem beuelh, schutz, vnnnd schirm zuhaben, vnnnd keinswegs zuerlassen, So ist auch des churfursten von Sachssen Botschafft dabey vnnnd mit gewest, als die churfursten Key. Mt. zum vnderthenigsten gepetten, neben Irer Mt. kein ander haupt zu machen, vnnnd das heilig Reich nit zuerlassenn, (218 b) des Ire Maiestat gnedig geantwort, das sie darumb des neben Irer Mt. ein Romischer Konig erwelt, das heilig Reich keinswegs verlassenn, Sonder in mhererm gnedigen beuelh, schutz, vnnnd schirm mit darstreckung Ires vermogens haben, vnnnd halten woell.

Vnnnd als die Sachsischen Botschafften, weither exception weiss furgewandt, das denn Stenden des Reichs beschwerlich, zwey Haupt zu habenn, das sich auch ein solicher vnfall zutragen

moecht, das die Stende beiden hauptern zugleich hilff thun mussten, also dass sie mit zweifachen hilff beschwerdt, wie sich dan verschiener Zeit zugetragen, das sie Key. Mt. vmb ein Reutterdinst widder Franckreich vnd Ko. Durchleuchtigkeit vmb hilff widder den thurcken ersucht hetten, wie dan solichs durch die Sachsischen were erzelet.

Darwidder vnnnd gegen wirdet gesagt, obgleich neben kaiserlicher Maiestat ein Romischer Konig erwelt,¹⁾ moge darumb nit angezogen werden, das dem Reich zwey Haupt furgesetzt seien, Auss der vrsachen das Keiserlich Mt. Ire die hohe vnnnd wirde des Keiserthumbs vorbehalt vnnnd was in Irer Mt. abwesen, durch ein Romischen Konig gehandelt, das geschicht durch Inen nit anderst, dan als durch ein subordinirt haupt, auss bevell vnd auctoritet (219 a) eins Romischen Keisers. so kan oder mag auch dasselb subordinirt haupt weither Administration nit halten, dan so vhill Ime von dem obern haupt erlaubt, vnnnd zugeben worden ist, Vnnnd so Romisch keiserlich Mt. widdervmb, in das Romisch Reich kompt, alsdan ist die Administration vnnnd auctoritet eins Romischen Konigs gefallen, vnnnd hat ein Ro. Keiser die Administration widderumb wie vor, wie dan solichs alles key. Mt. Ire aussdrucklich vorbehalten. Vnnnd zugleich weiss wie die Administration des Keiserlichen Regiments, als eins Subordinirten Haupts auss auctoritet vnnnd gewallt Key. Mt. verordent, vnnnd doch im heiligen Reich nit zwey haupter gewesen seien, also wenig mag gesagt vnd furgewandt werden, so ein Romischer Konig erwelet, vnnnd demselben die Administration in Key. Mt. abwesen, beuelhen, das dem heiligen Reich zwey Haupter furgesetzt seien, Sonder volgt auss dem clerlich das alle Administratio, vnnnd auctoritet des heiligen Reichs allein an Key. Mt. als dem obristen Haupt, dem auch die Stende mit iren pflichten allein verhafft sein sollen, hangt vnd bleipt. Das aber furpracht, das die Stende mit zweifachen hilffen beschwerdt werden mochten, wie dan mit dem angezogenen Reutterdinst vnderstanden, darauff wirt gesagt, der churfurst von Sachsen wisse gutermassen wie ein Romischen Konig so erwelet im Jurament sonderlich ingebunden, das er die Stende des Reichs, widder alt herkommen nit beschweren, Sonder vill mher, bey iren freiheiten handthaben solt, Solichs were itzo auch notturfentlich bedacht vnd bescheen, Souill (219 b) aber den Reutterdinst betriefft, were leichtlich zu erachten, Weill solichs ein freunthlich suchen vnnnd gesynnen, vnnnd nyemandts darzu verbunden, oder verpflichtet gewest, das solichs fur ein beschwerung nit angezogen werden mocht, dann die jhenigen, so ess nit gethan, were darauss gar kein beschwerung geulgt. Ess mochten auch churfursten, vnnnd fursten, dergleichen ansynnen an ein ander thun, das darumb von nyemandts fur ein beschwerung angezogen oder gehalten werden mocht. Auss solichem wie erzelt, erscheint clerlich, das solich Exception, durch die Sachsischen gesandten furgewendt, grundtlich abgeleint, gefallen und nichtig auch nit stat haben sollen noch moegen. —

¹⁾ In früheren Zeiten, als dem Kaiser seine Pflichten gegen das Reich vielleicht noch besser in Erinnerung waren, hat er selbst den Grundsatz der monarchischen Regierung öffentlich betont und Vorschläge gemacht, wie in seiner Abwesenheit regiert werden solle, ohne an die Erhebung eines römischen Königs zu denken. S. Brückner „Zur Geschichte des Reichstags zu Worms 1521“, 20.

